

DE

BAND 30 (2023)

**PROCESSIBUS
MATRI-
MONIALIBUS**



De Processibus Matrimonialibus

DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von
Elmar Güthoff und Karl-Heinz Selge
Schriftleitung: Elmar Güthoff

30. Band
Jahrgang 2023

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen DOI Link:
<https://doi.org/10.22602/IQ.9783745888447>

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1025955>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
dnb.dnb.de abrufbar.



PubliQation – Wissenschaft veröffentlichen

Ein Imprint der [Books on Demand GmbH](#), In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

© 2023 Elmar Güthoff, Karl-Heinz Selge (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag: BoD – [Books on Demand GmbH](#),
In de Tarpen 42, 22848 Norderstedt

ISBN 978-3-7458-8844-7

DAS GRUNDRECHT AUF EHE UND DIE ZULASSUNG ZUR KIRCHLICHEN EHESCHLIESSUNG

von Josef Otter

HINFÜHRUNG

Am 09.07.2022 fand in der evangelischen Kirche St. Severin in Keitum auf Sylt die evangelische Trauung zwischen dem amtierenden Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland und einer bekannten Fernsehreporterin statt, obwohl zu diesem Zeitpunkt beide nach früherem Kirchenaustritt keine Kirchenmitglieder waren. In der medialen Öffentlichkeit wurde die Zulassung zur kirchlichen Trauung trotz fehlender Kirchengliederung verschiedentlich kritisiert. Die evangelische Nordkirche verteidigte schließlich die Entscheidung der Gemeindepastorin, das Paar kirchlich zu trauen¹. Vor dem Hintergrund, dass der Bräutigam ursprünglich in der katholischen Kirche getauft worden ist, mag sich die Frage stellen, ob man das Paar, wenn es darum gebeten hätte, zur Trauung in der katholischen Kirche hätte zulassen müssen.

Das Grundrecht auf Ehe (*ius connubii*) als elementares Prinzip des kanonischen Eherechts verbietet in jedem Fall, die Frage der Zulassung zur kirchlichen Eheschließung oder ihrer Verweigerung nach persönlicher Willkür zu entscheiden. Es gilt diesbezüglich vielmehr die rechtlichen Vorgaben zu beachten, die vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Ehe erlassen wurden. Beides soll im Folgenden näher erörtert werden: das Grundrecht auf Ehe und die rechtlichen Vorgaben für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung. Im Fazit sollen die erzielten Ergebnisse zusammengefasst werden.

1. DAS GRUNDRECHT AUF EHE

1.1. Einführung zum Grundrecht auf Ehe

(1) Nach biblischem Verständnis ist die Ehe eine naturrechtlich, d.h. in der Schöpfungsordnung begründete Einrichtung: „Im Anfang erschuf Gott Himmel

¹ Vgl. EPD, Nordkirche rechtfertigt kirchliche Trauung von Lindner und Lehfeldt, 8.7.2022: <https://www.katholisch.de/artikel/40077-nordkirche-rechtfertigt-kirchliche-trauung-von-lindner-und-lehfeldt> [24.11.2022].

und Erde [...] [und] den Menschen als sein Bild, als Bild Gottes erschuf er ihn. Männlich und weiblich erschuf er sie. Gott segnete sie und Gott sprach zu ihnen: Seid fruchtbar und mehrt euch“ – Gen 1, 1.27f. Gott sprach: „Es ist nicht gut, dass der Mensch allein ist. Ich will ihm eine Hilfe machen, die ihm ebenbürtig ist. [...] Gott, der HERR, baute aus der Rippe, die er vom Menschen genommen hatte, eine Frau und führte sie dem Menschen zu. Und der Mensch sprach: Das endlich ist Bein von meinem Bein [...]. Darum verlässt der Mann Vater und Mutter und hängt seiner Frau an und sie werden *ein* Fleisch“ – Gen 2, 18.22-24. Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe zwischen Mann und Frau in der Ehe ist damit, wie GS 48 bestätigt, vom Schöpfer selbst begründet². Sie ist mit eigenen Gesetzen geschützt und wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet³. Die eheliche Gemeinschaft entspricht der natürlichen Ergänzungsbedürftigkeit und Komplementarität der Geschlechter und somit der natürlichen Wesensanlage des Menschen. Gemäß ihrer natürlichen Eigenart ist die durch den Ehebund begründete Gemeinschaft des ganzen Lebens zwischen Mann und Frau auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und Erziehung von Nachkommenschaft hingeordnet. Diese natürlichen Sinnziele der Ehe sowie ihre Güter sind nach GS 48 „von größter Bedeutung für den Fortbestand der Menschheit, für den persönlichen Fortschritt der einzelnen Familienmitglieder und ihr ewiges Heil; für die Würde, die Festigkeit, den Frieden und das Wohlergehen der Familie selbst und der ganzen menschlichen Gesellschaft.“ Angesichts dessen und der durch den Schöpfer in der Komplementarität der Geschlechter begründeten natürlichen Hinordnung auf

2 So bereits deutlich die Einleitung der Enzyklika *Casti connubii*: „Zunächst einmal muss dies die unverrückbare und unverletzliche Grundlage bleiben: Die Ehe wurde nicht von Menschen eingesetzt oder erneuert, sondern von Gott; sie wurde nicht von Menschen, sondern vom Urheber der Natur selbst, von Gott, und dem Wiederhersteller ebendieser Natur, Christus, dem Herrn, durch Gesetze gefestigt, gestärkt und erhöht; diese Gesetze können daher keinen Beschlüssen von Menschen, keiner gegensätzlichen Übereinkunft – nicht einmal der Gatten selbst – unterworfen sein“ – PIUS XI., Enzyklika *Casti connubii*, 31.12.1930: AAS 22 (1930) 541-573, hier zitiert nach: DH 3700. Vgl. auch c. 776 § 1 CCEO: „Matrimoniale foedus a Creatore conditum eiusque legibus instructum [...]“.

3 Vgl. GS 48: „Die innige Gemeinschaft des Lebens und der Liebe in der Ehe, vom Schöpfer begründet und mit eigenen Gesetzen geschützt, wird durch den Ehebund, d.h. durch ein unwiderrufliches personales Einverständnis, gestiftet. So entsteht durch den personal freien Akt, in dem sich die Eheleute gegenseitig schenken und annehmen, eine nach göttlicher Ordnung feste Institution, und zwar auch gegenüber der Gesellschaft. Dieses heilige Band unterliegt im Hinblick auf das Wohl der Gatten und der Nachkommenschaft sowie auf das Wohl der Gesellschaft nicht mehr menschlicher Willkür. Gott selbst ist Urheber der Ehe, die mit verschiedenen Gütern und Zielen ausgestattet ist“.

die Ehe besteht ein natürliches Recht des Menschen auf Ehe⁴. Das Zweite Vatikanum nennt es in GS 87 ein unveräußerliches Recht des Menschen auf Ehe und Zeugung von Nachkommenschaft („inalienabile hominis ius ad matrimonium et generationem prolis“).

(2) Von säkularer Seite wurde das Recht auf freie Eheschließung in der Neuzeit etwa in der Amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 04.07.1776 und in der Deklaration der Bürger- und Menschenrechte der Französischen Nationalversammlung vom 26.08.1789 sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 verankert. Gemäß Art. 16 Abs. 1 der auf der UNO-Generalversammlung vom 10.12.1948 verabschiedeten Erklärung haben „[h]eiratsfähige Männer und Frauen [...] ohne jede Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen.“⁵ Der Apostolische Stuhl reiht sich in diese Erklärungen über das Grundrecht auf Ehe etwa ein durch die Verlautbarung der „Charta der Familienrechte“ vom 22.10.1983. Es heißt dort in Art. 1: „Alle Personen haben das Recht, ihren Lebensstand frei zu wählen und so entweder zu heiraten und eine Familie zu gründen oder ehelos zu bleiben. a) Jeder Mann und jede Frau, die das heiratsfähige Alter erreicht und die notwendige Eignung hat, hat das Recht, ohne jegliche Diskriminierung zu heiraten und eine Familie zu gründen; gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen Bedeutung dies verlangen; solche Einschränkungen müssen dabei auf jeden Fall die Würde und die Grundrechte der Person respektieren.“⁶

4 Vgl. dazu FRANCESCHI, H., Il fondamento antropologico del diritto al matrimonio e la sua protezione nell'ordinamento canonico: *Prawo Kanoniczne* 52 (2009) 173-194. FRANCESCHI, H., Una comprensione realistica dello ius connubii e dei suoi limiti: *IusEcccl* 15 (2003) 335-369, 350 f. Das natürliche Recht auf Ehe steht auch im Zusammenhang damit, dass die Ehe der einzige legitime Ort der Ausübung der Geschlechtskraft des Menschen ist: „Auf wahrhaft menschliche Weise wird sie [d.i. die Sexualität] nur vollzogen, wenn sie in jene Liebe integriert ist, mit der Mann und Frau sich bis zum Tod vorbehaltlos einander verpflichten.“ – JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris consortio*, 22.11.1981, n. 11: VApSt 33, 23. Vgl. auch: KKK 2351-2363.

5 UNO-Generalversammlung, Resolution 217/III, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, 10.12.1948: <http://www.un-documents.net/a3r217a.htm> / <https://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [24.11.2022]. Auch nach Art. 12 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4.11.1950 haben mit „Erreichung des Heiratsalters [...] Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie [...] zu gründen“ – BGBl. Deutschland 1952 II, 685-700, 690.

6 PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Charta der Familienrechte, 22.10.1983, Art. 1: VApSt 52, 6 f. Papst PIUS XI. sah sich deshalb etwa veranlasst, in der Enzyklika *Casti connubii* von 1930 gegen die Ansicht einzuschreiten, durch die öffentliche Autorität

1.2. Das Grundrecht auf Ehe im kanonischen Recht

(1) Die Kirche erkennt also explizit jeder menschlichen Person das Grundrecht auf Ehe zu. Im kanonischen Recht findet das seinen Niederschlag in c. 1058 CIC/1983, in dem es heißt: „Omnes possunt matrimonium contrahere, qui iure non prohibentur“ (ähnlich: c. 778 CCEO). Der Quellenapparat von GASPARRI zum gleichlautenden c. 1035 CIC/1917 zeigt, dass dieser Grundsatz nicht erst seit der Kodifikation des kanonischen Rechts beachtet wird⁷. Dort wird etwa verwiesen auf päpstliche Erlasse aus den Dekretalen GREGORS IX. bezüglich der Ehe von Leprakranken und Sklaven. Demnach kann ein Leprakranker, der ansonsten frei zum Eheabschluss ist, ungeachtet seiner ansteckenden Krankheit eine heiratswillige Person des anderen Geschlechts ehelichen⁸. Es wurde festgestellt, dass auch die Ehe von Sklaven nicht verboten und auch nicht grundsätzlich aufgelöst werden kann⁹. Mit dem Bemühen, auch Sklaven das Recht auf Eheschließung zu gewährleisten, musste sich die Kirche längere Zeit gegen römische und germanische Rechtstraditionen stellen¹⁰. Schließlich galt folgender Grundsatz, der sich in einem Erlass INNOZENZ` III. vom 15.07.1198 findet:

sollten jene naturrechtlich legitimen Eheschließungen verboten werden, von denen man gemäß den Überlegungen der Eugenik meinte, dass aus ihnen aufgrund von Erbübertragung eine behinderte und fehlerhafte Nachkommenschaft gezeugt werde. Wie der Papst feststellte, überschreitet dies die Kompetenzen der staatlichen Autorität ebenso wie die mutwillige Sterilisierung bestimmter Menschen aufgrund eugenischer Absichten – vgl. DH 3722.

- 7 „Für das kanonische Recht ist bereits im 12. Jahrhundert die Umschreibung des Grundrechts des christlichen Laien auf Eheschließung nachzuweisen“ – OLSCHESKI, J., Das Recht auf Sakramentenempfang. Zur Entwicklung eines Fundamentalrechtes der Gläubigen vom Konzil von Trient bis zur Gegenwart. Frankfurt/M. u.a. 1998, 238 mit Verweis auf LANDAU, P., Reflexionen über Grundrechte der Person in der Geschichte des kanonischen Rechts. (FS HEINEMANN) Essen 1995, 525, Anm. 32. Ausführlich zur Geschichte des *ius connubii* vgl. FRANCESCHI, H., Riconoscimento e tutela dello „ius connubii“ nel sistema matrimoniale canonico. Mailand 2004, 13-373. Zu den Fortschritten des CIC/1983 in der Gewährleistung des *ius connubii* im Vergleich zum CIC/1917 vgl. etwa PEÑA GARCÍA, C., El matrimonio en el ordenamiento canónico. Posibles líneas de reforma legislativa: REDC 70 (2013) 195-227, 212.
- 8 „Leprosi autem si continere nolunt, et aliquam, quae sibi nubere velit, invenerint, liberum est eis ad matrimonium convolare“ – X 4.8.2.
- 9 Vgl. X 4.9.1. Im Beispiel handelt es sich um getaufte Sklaven.
- 10 Vgl. OLSCHESKI, J., Das Recht auf Ehe. Zur Interpretation des c. 1058 CIC im Licht des Fundamentalrechtes aller Christgläubigen auf Sakramentenempfang (c. 213 CIC): DPM 4 (1997) 137-154, 139 f. Dies tat sie im Bewusstsein, dass auch Sklaven aufgrund der Taufe grundsätzlich zum Empfang aller Sakramente befähigt sind und deshalb nicht von ihnen ausgeschlossen werden dürfen – vgl. a.a.O., 140. In Bezug auf das Weisesakrament gab es eine gewisse Einschränkung des Rechts auf Sakramentenempfang – vgl. D. 54 c. 8; X 1.18.2.

„[ad matrimonium contrahendum] quicumque non prohibetur, per consequentiam admittatur“¹¹. Wo kein ausdrückliches Verbot entgegensteht, sind die Ehevilligen – in der Anfrage an INNOZENZ III. hatte es sich um Stumme und Taube gehandelt – zur Eheschließung zuzulassen.

(2) Das Grundrecht des Menschen auf Ehe ist auch ein Grundrecht der Gläubigen. Das in c. 219 CIC/1983 verbürgte Recht aller Gläubigen, ihren Lebensstand frei von jeglichem Zwang zu wählen, ist zugleich das Recht einer jeden Person. Es beinhaltet die Freiheit über das Faktum und den Zeitpunkt der Eheschließung sowie über die Wahl des Ehepartners¹². Als Folge und Ausformung des Rechts auf freie Wahl des Lebensstandes anerkennt der Gesetzgeber im bereits zitierten c. 1058 CIC/1983 das Recht einer jeden Person, eine Ehe einzugehen, wenn kein rechtlicher Hinderungsgrund vorliegt: Alle können die Ehe schließen, die rechtlich nicht daran gehindert werden. Hierbei handelt es sich um ein fundamentales Prinzip des kanonischen Eherechts, das Hector FRANCESCHI, ein durch mehrere Publikationen ausgewiesener Experte zum *ius connubii*,¹³ sogar als Fundament und Prinzip des ganzen kanonischen Eherechtssystems („fondamento e principio di tutto il sistema matrimoniale canonico“) bezeichnet¹⁴. Das Grundrecht auf Ehe beinhaltet dabei mehr Aspekte als nur die Zulassung zur Eheschließung. Der Kirche kommen aufgrund des *ius connubii* der Gläubigen, wie Burkhard BERKMANN erläutert, „verschiedene Pflichten zu, um die Ausübung [dieses] [...] Rechts zu gewährleisten. So muss sie ihre Angehörigen auf die Ehe vorbereiten, die personelle und sachliche Ausstattung für eine Eheschließung schaffen, Verheiratete seelsorglich begleiten, ihnen Verfahren zur Überprüfung der Ehe zur

11 X 4.1.23. Vgl. auch die Kapitelüberschrift von X 4.1.23: „Mutus et surdus, et omnes, quin non prohibentur, matrimonium contrahere possunt“.

12 „Diese Freiheit schließt das Faktum, die Wahl des Ehepartners ein sowie den Zeitpunkt der Eheschließung“ – ALTHAUS, R., MKCIC, c. 219, Rn. 3 (Stand: Januar 2022). Vgl. auch: BERKMANN, B. J., Nichtchristen im Recht der katholischen Kirche. Teilband 1. Wien u.a. 2017, 376. FRANCESCHI, H., Il diritto alla libera scelta del proprio coniuge quale diritto fondamentale della persona: *IusEccI* 8 (1996) 154-170. BAÑARES, J. I., Libertad religiosa, „Ius connubii“ y sistema matrimonial canónico. Notas a la luz de la declaración „Dignitatis Humanae“: *IusCan* 36 (1996) 133-141, 137 f. KUMINETZ, G., Il contenuto dello *ius connubii* e lo stesso *ius* come scelta libera nello stato matrimoniale: *FoICan* 12 (2009) 167-207.

13 Vgl. etwa: FRANCESCHI, Riconoscimento (s. Anm. 7). FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 335-369. FRANCESCHI, H., El contenido y la determinación del „ius connubii“ y sus manifestaciones en el sistema matrimonial canónico vigente: *IusCan* 47 (2007) 73-97. FRANCESCHI, H., Lo ius connubii come criterio interpretativo delle norme riguardanti la nullità del matrimonio. Alcune considerazioni sulla giurisprudenza della Rota Romana: *QStR* 20 (2010) 13-42. FRANCESCHI, Il diritto alla libera scelta (s. Anm. 12), 154-170.

14 Vgl. etwa FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 367-369.

Verfügung stellen und das Institut der Ehe fördern und verteidigen.“¹⁵ Ein wesentlicher Aspekt des Grundrechts auf Ehe liegt nicht zuletzt im *favor matrimonii* bzw. in der Rechtsvermutung zugunsten der Gültigkeit der nach kirchlichem Recht geschlossenen Ehe gemäß c. 1060 CIC/1983. Denn, so erklärt Klaus LÜDICKE, „das Recht auf die Ehe meint nicht nur das Eingehen, sondern auch die Achtung vor dem Bestand der eingegangenen Ehe.“¹⁶

1.3. Das Recht auf das Sakrament der Ehe

(1) Die Ehe ist in ihrer natürlichen Eigenart eine Einrichtung des Schöpfers aus der Naturordnung. Doch sie spielt auch in der Heils- und Erlösungsordnung eine wichtige Funktion. Christus der Herr erhob den Ehebund zwischen Getauften, der seinen eigenen Bund der Liebe mit der Kirche repräsentiert (vgl. Eph 5,32), zur Würde eines Sakraments (vgl. c. 1055 § 1 CIC/1983)¹⁷. Der Ehebund zwischen Getauften als Gliedern des mystischen Leibes Christi steht immer in der Funktion der Bezeichnung des Bundes Christi mit der Kirche. Deshalb, so erklärt c. 1055 § 2 CIC/1983 entsprechend der kirchlichen Lehre, kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag bzw. Ehebund geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist (so auch: c. 776 § 2 CCEO)¹⁸. Die Lehre von der Reali-

15 BERKMANN, Nichtchristen (s. Anm. 12), 355.

16 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1058, Rn. 3 (Stand: Dezember 2013). Vgl. auch PASTWA, A., *Ius connubii* Today – Legal and Pastoral Perspective: Ecumeny and Law 5 (2017) 235-261, 245-250. BAÑARES, J. I., El „favor matrimonii“ y la presunción de validez del matrimonio contraído. Comentario al Discurso de Juan Pablo II al Tribunal de la Rota Romana de 29.1.2004: *IusCan* 2005, 254-255. PEÑA GARCÍA, El matrimonio (s. Anm. 7), 211-216. PEÑA GARCÍA erklärt: „asimismo, este reconocimiento [del *ius connubii*] se plasma también en principios como el *favor matrimonii* antecedente y subsiguiente, puesto que el *ius connubii* no se agota con el libre acceso al matrimonio, sino que exige también la defensa y protección del matrimonio ya contraído.“ – a.a.O., 212.

17 „Durch die Taufe wird das natürliche Band der Ehe zu einem Zeichen für eine übernatürliche Wirklichkeit [...]. Menschen, die aufgrund ihrer Taufe in eine übernatürliche Ordnung eingestaltet worden sind, haben eine Wirklichkeit empfangen, die ihr ganzes Leben bestimmt und z.B. in Bezug auf die Ehe deren sakramentalen Charakter impliziert, weil die Brautleute der sakramentalen Ordnung durch die Taufe unwiderruflich angehören“ – INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität zwischen Glauben und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung, 03.03.2020: VApSt 223, 123.

18 Vgl. dazu BREITBACH, U., Die Vollmacht der Kirche Jesu Christi über die Ehen der Getauften. Zur Gesetzesunterworfenheit der Ehen nichtkatholischer Christen. Rom 1998, 15-36. SCHÖCH, N., Die Ehe in der kirchlichen Rechtsordnung: HdbKathKR³, 1241-1267, 1249-1258. CORECCO, E., Die Lehre der Untrennbarkeit des Ehevertrages vom Sakrament im Lichte des scholastischen Prinzips „*Gratia perficit, non destruit naturam*“: AfkKR 143 (1974) 379-442. BAUDOT, D., La discussion actuelle sur l'insépara-

dentität bzw. Untrennbarkeit zwischen Ehekontrakt und Sakrament ist laut der Internationalen Theologenkommission „zwar nie feierlich definiert worden, sie darf aber als theologisch sicher bzw. gewiss gelten“¹⁹. Gemäß dieser auch kirchenrechtlich geltenden Lehre empfangen Brautleute, die beide getauft sind, bei ihrer gültigen Eheschließung immer auch ein Sakrament. Wenn aber zwei Getaufte die Ehe gültig nur schließen können, wenn sie dabei zugleich das Sakra-

bilité entre le contrat et le sacrement de mariage: AnnéeC 30 (1987) 61-81. DERS., L'inséparabilité entre le contrat et le sacrement de mariage. La discussion après le Concile Vatican II. Rom 1987. ERRÁZURIZ MACKENNA, C. J., Contratto e sacramento. Il matrimonio, un sacramento che è un contratto. Riflessioni attorno ad alcuni testi di San Tommaso d'Aquino: StudG 65 (2004) 43-56. DALLA TORRE, G., Aspetti dell'inseparabilità tra matrimonio contratto e sacramento, e conflitti tra Chiesa e Stato nell'età moderna: MonEcc 118 (1993) 113-144. NAVARRETE, U., Matrimonio contratto e sacramento: MonEcc 117 (1993) 91-112. ZAPP, H., Zur „Realdistinktion“ von Ehevertrag und Sakrament. (FS PUZA), 341-367. RIEDL, G., Macht der Vertrag das Sakrament? Theologische Überlegungen zu einem heiklen Thema des kanonischen Eherechts (c. 1055 CIC): DPM 13 (2006) 93-105. PUZA, R., Kirchenrecht – Theologie – Liturgie. Kanonistische Überlegungen zur Identität von Ehevertrag und Ehesakrament sowie zum „Spender“ des Ehesakramentes: QD 120 (1989) 62-83. BEYER, J., Die christliche Ehe ist Sakrament. (FG WESEMANN) 185-198. REINHARDT, K., Ehe – Sakrament in der Kirche des Herrn. Berlin 1971. HEINEMANN, H., Die sakramentale Würde der Ehe. Überlegungen zu einer bedenklichen Entwicklung: AfKR 155 (1986) 377-399. DEMEL, S., Plädoyer für das Modell eines gestuften Ehesakraments. (FG RÖSSLER) 215-229. WALSER, M., Sakramentalität und Gültigkeit der Ehe: DPM 3 (1996) 123-142. LÜDCKE, K., Die Ehe in der sakramentalen Heilsordnung: DPM 29 (2022) 57-75.

¹⁹ INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität (s. Anm. 17), 140. Vgl. dazu auch a.a.O., 130: „In den Vorarbeiten zur Erstellung des Codex Iuris Canonici hat man die Frage nach der Untrennbarkeit der natürlich gegebenen Wirklichkeit von der sakramentalen Heilsbedeutung der Ehe ausführlich diskutiert. Schlussendlich hat der Gesetzgeber für eine Beibehaltung der gängigen Auffassung optiert, ohne damit den Anspruch einer dogmatischen Klärung eines Problems zu stellen, für das sich das Kirchenrecht nicht zuständig weiß. Die Gesetzgebung basiert stets auf allgemein akzeptierten theologischen Voraussetzungen. Die besagte Untrennbarkeit wurde schon auf dem Konzil von Trient diskutiert. Unter den Gegnern ragt besonders Melchior Cano hervor. Es kam zu keiner formellen Definition der These von der Untrennbarkeit; aber sie wurde doch von der überwiegenden Mehrheit vertreten. Viele qualifizieren sie als ‚katholische Lehre‘“. „Die katholische Tradition hält fast durchgängig daran fest, dass Ehekontrakt und Sakrament untrennbar sind [...]. Allerdings steht die endgültige Klärung dieses Eckpunktes der Ehelehre noch aus.“ – a.a.O., 139. Bereits im Dokument „Die katholische Lehre über das Sakrament der Ehe“ vom Dezember 1977 hat die Internationale Theologische Kommission die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Sakrament unter Getauften theologisch untermauert – vgl. COMMISSIO THEOLOGICA INTERNATIONALIS, Documenta. Vatikanstadt 1988, 205-253. Nach SCHÖCH handelt es sich dabei um „einen Höhepunkt der bisherigen theologischen Reflexion“ – SCHÖCH, Die Ehe (s. Anm. 18), 1256.

ment empfangen, bedeutet ihr Grundrecht auf Ehe im Umkehrschluss immer auch ein Recht auf das Ehesakrament²⁰.

(2) Das Grundrecht auf Ehe erfährt zwischen Getauften also eine inhaltliche Erweiterung: Es ist zwischen ihnen nicht nur im Naturrecht begründet, sondern auch in der sakramentalen Heilsordnung. Auf dieser basiert das in c. 213 CIC/1983 formulierte Recht der Gläubigen, „aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen“ (vgl. dazu auch: LG 37, 1)²¹. Im Hinblick auf den Umfang des Rechts auf Ehe ist zu sagen, dass das Grundrecht des c. 1058 CIC/1983 noch weiter reicht als das Recht auf Empfang des Ehesakraments gemäß c. 213 CIC/1983, denn auch auf nichtsakramentale Ehen besteht letztlich das in c. 1058 verbürgte Grundrecht²².

1.4. Rechtliche Begrenzung der Eheschließungsfreiheit

(1) Wie wir gesehen haben, handelt es sich beim Recht auf Ehe um ein natürliches und fundamentales Recht. Bezüglich der Ausübbarkeit ist es zugleich aber auch ein bedingtes Recht, welches angesichts seines naturrechtlichen Ursprungs nicht beliebig und willkürlich einschränkbar, aber doch natürlichen und gesetzlichen Grenzen unterworfen ist. Eine natürliche Grenze besteht für das Grundrecht auf Ehe zunächst bereits im Erfordernis eines ebenfalls ehewilligen Partners des anderen Geschlechts, ohne den keine Ehe geschlossen werden kann.

20 Vgl. dazu BERKMANN, Nichtchristen (s. Anm. 12), 356: „Das natürliche Recht auf Ehe wird zwischen Getauften nicht ausgelöscht, sondern transformiert sich in ein Grundrecht der Gläubigen auf eine Ehe, die zugleich ein Sakrament des Neuen Bundes ist. Da es zwischen Getauften keine gültige Ehe geben kann, die nicht zugleich Sakrament ist [...], kann man in diesem Fall aufgrund der Taufe von einem Grundrecht auf die Ehe als Sakrament sprechen“. Vgl. auch NAVARRETE, U., *Diritto fondamentale al matrimonio e al sacramento*: QdE 1 (1988) 72-78, 72-75.

21 Zur Entwicklung dieses Grundrechts vgl. OLSCHESKI, *Das Recht auf Sakramentenempfang* (s. Anm. 7). Vgl. auch OLSCHESKI, *Das Recht auf Ehe* (s. Anm. 10), 145-147. REINHARDT, H. J. F., *Das Recht der Gläubigen auf Sakramentenempfang. Eine kirchenrechtliche Fundamentalnorm in der Schnittmenge von Dogmatik und Pastoraltheologie: Lebendige Seelsorge* 47 (1996) 253-258. LE TOURNEAU, D., *Le canon 213 sur le droit aux biens spirituels et ses conséquences sur les droits et les devoirs fondamentaux dans l'église*: StudCan 47 (2013) 407-466.

22 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1058, Rn. 2 (Stand: Dezember 2013). Insofern auch eine Naturehe keine rein profane Angelegenheit ist, sondern etwas Heiliges und eine *res sacra* darstellt – vgl. die Belege in BERKMANN, Nichtchristen (s. Anm. 12), 355, Anm. 2368 –, „handelt es sich beim Recht auf Ehe der Nichtchristen nicht nur um ein natürliches Recht, das von der Kirche anzuerkennen ist, sondern zudem um ein Recht, dessen Inhalt in die geistliche Sphäre hineinreicht“ – a.a.O., 355.

Ein Ehebund kann natur- und wesensgemäß nur zwischen Mann und Frau geschlossen werden (vgl. c. 1055 § 1 CIC/1983), und zwar durch gegenseitigen Konsens, d.h. durch den Austausch des gegenseitigen Ehebegründungswillens (vgl. c. 1057 § 1 CIC/1983)²³.

(2) Eine weitere rechtliche Begrenzung der Eheschließungsfreiheit ist nur soweit möglich, „als eine soziale Eheordnung das erforderlich macht“²⁴. So verlangt die Kirche für eine gültige Eheschließung einen *consensus legitime manifestatus* (c. 1057 § 1 CIC/1983), also einen in rechtmäßiger Weise kundgetanen Konsens – für einen Katholiken bedeutet das das Erfordernis der Beachtung der kanonischen Eheschließungsform gemäß c. 1108 § 1 CIC/1983. Der Konsens muss aber nicht nur rechtmäßig kundgetan sein, er muss auch zwischen rechtlich dazu befähigten Personen (*inter personas iure habiles* – c. 1057 § 1 CIC/1983) bestehen. Dazu müssen die Brautleute die Fähigkeit zur Leistung des Ehekonsenses aufweisen (vgl. c. 1095) und dürfen sie durch keine Ehehindernisse (vgl. cc. 1073-1094 CIC/1983) an der Eheschließung gehindert sein²⁵. Dafür, dass die Eheschließung erlaubt stattfindet, müssen weitere Voraussetzungen (vgl. v.a. Punkt 2.2.4) erfüllt sein.

(3) Bei der rechtlichen Begrenzung der Eheschließungsfreiheit sind im Allgemeinen folgende Prinzipien zu beachten: (a) Jedwede Einschränkung des *ius connubii* muss, insofern sie ein natürliches Recht tangiert, als außerordentlich angesehen werden und notwendigerweise vom Gesetz vorgesehen sein, wobei

23 Vgl. dazu etwa LÜDECKE, N., Die rechtliche Ehefähigkeit und die Ehehindernisse: HdbKathKR³, 1282-1314, 1286-1290.

24 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1058, Rn. 4 (Stand: Dezember 2013). Die Eheschließungsfreiheit kann „nur aus naturrechtlichen Gründen und zum Schutz der Institution Ehe“ eingeschränkt werden – GÜTHOFF, E., Art. Ehe – Katholisch: LKRR: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0544 [25.11.2022]. NAVARRETE erklärt: „la Chiesa, sia nella sua legislazione che nella sua prassi amministrativa e nella sua azione pastorale, non può mortificare il diritto fondamentale dei fedeli al matrimonio oltre i limiti imposti dall’attuazione del bene comune. Andare oltre sarebbe un abuso di autorità“ – NAVARRETE, Diritto fondamentale (s. Anm. 20), 76. Vgl. auch FALCÃO, M., Direito ao matrimônio ante o III milênio: REDC 63 (2006) 265-276, 276. In der Charta der Familienrechte hat der Apostolische Stuhl selbst erklärt: „gesetzliche Einschränkungen für die Ausübung dieses Rechtes, ob von dauerhafter oder zeitlich begrenzter Art, dürfen nur eingeführt werden, wenn schwere und objektive Erfordernisse der Eheinstitution selbst und ihrer sozialen und öffentlichen Bedeutung dies verlangen“ – PÄPSTLICHER RAT FÜR DIE FAMILIE, Charta der Familienrechte, 22.10.1983, Art. 1: VApSt 52, 7.

25 Vgl. dazu SCHÖCH, Die Ehe (s. Anm. 18), 1261: „Das Grundrecht auf Eheschließung setzt nicht nur die Freiheit von Ehehindernissen des göttlichen und menschlichen Rechts und die naturrechtliche Konsensfähigkeit voraus, sondern auch die Einhaltung der gesetzlichen Regelung der Kundgabe des Konsenses. Das Grundrecht umfasst also nicht die Wahl der Eheschließungsform und den Inhalt der Kundgabe des Konsenses“.

jedwede gesetzliche Limitierung einer besonderen Rechtfertigung bedarf. (b) Irritierend oder inhabilitierend sind gemäß c. 10 CIC/1983 nur solche Gesetze, die das ausdrücklich so bestimmen. (c) Jede gesetzliche Einschränkung des *ius connubii* unterliegt gemäß c. 18 CIC/1983 einer engen Auslegung, insofern die freie Ausübung eines Rechts beschränkt wird²⁶.

2. DIE ZULASSUNG ZUR KIRCHLICHEN EHESCHLIESSUNG

2.1. Die Notwendigkeit der kirchlichen Eheschließung

(1) Gemäß c. 1058 CIC/1983 können alle, die rechtlich nicht daran gehindert werden, die Ehe schließen. Ein Katholik kann das allerdings nur durch eine kirchliche Eheschließung. Damit ein Katholik gültig heiratet, ist nämlich die Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform gemäß c. 1108 § 1 CIC/1983 erforderlich. Demnach sind nur jene Ehen „gültig, die geschlossen werden unter Assistenz des Ortsordinarius oder des Ortspfarrers oder eines von einem der beiden delegierten Priesters oder Diakons sowie vor zwei Zeugen“. Gebunden an diese Form sind gemäß c. 1117 CIC/1983 alle, die in der katholischen Kirche getauft oder einmal in sie aufgenommen wurden. Ein Katholik kann sein Grundrecht auf Ehe also nur durch eine kirchliche Eheschließung verwirklichen. Eingeführt wurde die kanonische Formpflicht in der lateinischen Kirche mit dem Dekret *Tametsi* vom 11.11.1563 (vgl. DH 1813-1816) als Reaktion gegen Missbräuche durch klandestine Ehen²⁷. Die Kirche beansprucht diese Regelungskompetenz (vgl. auch c. 1059 CIC/1983) angesichts dessen, dass die Ehen der Getauften die sakramentale Heilsordnung betreffen, deren Güter der Kirche zur Verwaltung anvertraut sind²⁸.

26 Vgl. dazu FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 352. FRANCESCHI kommt – auch bezüglich der Rechtsanwendung – zu folgendem Schluss: „il sistema matrimoniale – e coloro che lo applicano – si dovrà sempre confrontare con il diritto fondamentale al matrimonio, per valutare la giustizia nella decisione del caso concreto. In questo modo, lo *ius connubii* appare come fondamento e criterio di applicazione del sistema matrimoniale canonico nel suo insieme, nonché come forza innovatrice del sistema, qualora l’esperienza nell’applicazione del sistema matrimoniale palesi mancanze concrete che meritino una migliore regolamentazione giuridica di un singolo aspetto della realtà matrimoniale.“ – a.a.O., 368.

27 Vgl. dazu DOMBOIS, H., Das Decretum „Tametsi“ de reformatione matrimonii von 1563 des Trienter Konzils – Entstehung und Bedeutung: KuD 9 (1963) 208-222. LETTMANN, R., Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient. Münster 1967.

28 „Insofern die kanonische Formpflicht das Naturrecht auf freie Wahl des Lebensstandes einschränkt, bedarf sie einer rechtfertigenden Begründung. Diese besteht hauptsächlich darin, dass die Ehe zugleich ein Sakrament ist und von daher die Eheschließung vor

(2) Bis zum Erlass des MP *Omnium in mentem* vom 26.10.2009 mit Wirkung ab 08.04.2010 waren vom Erfordernis der Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform diejenigen Katholiken ausgenommen, die durch einen formalen Akt von der Kirche abgefallen waren.²⁹ Dies hatte der Gesetzgeber so geregelt, um zu verhindern, dass diese Katholiken, von denen man die Beachtung der kanonischen Form realistischerweise ohnehin nicht erwartete, ungültig heiraten und in ungültigen Ehen leben³⁰. Da die Anwendung der sog. Defektionsklauseln in der Praxis verschiedene Probleme nach sich zog (Schwierigkeiten in der theologischen und kirchenrechtlichen Bestimmung sowie in der praktischen und konkreten Feststellung des formalen Abfallaktes, zusätzliche pastorale Nachteile),³¹

Missbräuchen aller Art zu schützen sei“ – REHAK, M., Die Eheschließung: HdbKathKR³, 1338-1360, 1339. Zur Formpflicht im Recht der katholischen Ostkirchen vgl. die cc. 828-837 CCEO. Zur Zuständigkeit der Kirche in Eheangelegenheiten vgl. BREITBACH, Die Vollmacht (s. Anm. 18). MELLET MÁRQUEZ, A. J., La competencia de la Iglesia en el matrimonio (c. 1059 CIC 83). Madrid 2014. CARRERAS, J., La giurisdizione della Chiesa sul matrimonio (can. 1059): StudG 56 (2002) 207-220. Carreras, J. (Hrsg.), La giurisdizione della chiesa sul matrimonio e sulla famiglia. Mailand 1998. HERRÁIZ BAYOD, J. E., La competencia de la Iglesia en el matrimonio. Antecedentes históricos y doctrinales y proceso redaccional de los cánones 1016, 1960 y 1961 CIC'17. Rom 2008. BELLINI, P., Sul processo di attrazione del matrimonio alla competenza istituzionale della Chiesa: StudG 99 (2012) 97-124.

29 In der ursprünglichen Fassung des c. 1117 CIC/1983 war dem formgebundenen Personenkreis der Katholiken eine sog. Defektionsklausel beigefügt: „Statuta superius forma servanda est, si saltem alterutra pars matrimonium contrahentium in Ecclesia catholica baptizata vel in eandem recepta sit *neque actu formali ab ea defecerit* [...]“. Durch das MP *Omnium in mentem* wurde die Klausel „*neque actu formali ab ea defecerit*“ gestrichen – vgl. BENEDIKT XVI., MP *Omnium in mentem*, 26.10.2009, Art. 4: AAS 102 (2010) 8-10, 10.

30 „Grund und Zweck dieser Ausnahme von der allgemeinen Norm des Can. 11 war, die Nichtigkeit der von diesen Gläubigen geschlossenen Ehen aufgrund des Mangels der kanonischen Form [...] zu verhindern.“ – BENEDIKT XVI., MP *Omnium in mentem*, 26.10.2009: AAS 102 (2010) 9, zitiert nach: https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/apost_letters/documents/hf_ben-xvi_apl_20091026_codex-iuris-canonici.html [26.11.2022]. Vgl. auch: Comm. 3 (1971) 80.

31 „Die Erfahrung dieser Jahre hat [...] gezeigt, dass dieses neue Gesetz nicht wenige pastorale Probleme hervorbrachte. Vor allem erschienen die Festlegung und die praktische Ausgestaltung dieses formalen Aktes des Abfalls von der Kirche in den einzelnen Fällen schwierig, sei es hinsichtlich seiner theologischen Substanz, sei es hinsichtlich des kirchenrechtlichen Aspekts desselben. Außerdem sind viele Schwierigkeiten sowohl in der Seelsorge als auch in der Praxis der kirchlichen Gerichte aufgetreten. Vom neuen Gesetz schienen nämlich – zumindest indirekt – ein Vorteil und gleichsam ein Hilfsmittel zur Apostasie an jenen Orten auszugehen, wo die Zahl der katholischen Gläubigen gering ist oder wo ungerechte Ehegesetze in Kraft sind, die zwischen den Bürgern Diskriminierungen aus religiösen Gründen vorsehen; zudem wurde die Rückkehr jener Ge-

wurde die Ausnahmeregelung für die abgefallenen Katholiken schließlich aufgehoben, sodass diese seit dem 08.04.2010 wiederum nur mehr unter Beachtung der kanonischen Form gültig heiraten können. Diese neue Regelung – die gültigkeitsrelevante Verpflichtung der abgefallenen Katholiken auf die Formpflicht – wird von einigen Autoren verständlicherweise kritisch betrachtet, welche darin eine Einschränkung des *ius connubii* erblicken, durch die gültige Eheschließungen verhindert werden³². Denjenigen, die sich von der Kirche entfernt haben und die heiraten wollen, wurde dadurch die Möglichkeit genommen, außerhalb der Kirche eine gültige Ehe zu schließen. Zwar kann durch eine zivile Eheschließung auch außerhalb der Kirche eine faktische eheliche Lebensgemeinschaft begründet werden, aber der Ehebund als Grundlage dieser Lebensgemeinschaft wäre aus kirchlicher Sicht nicht gültig.

(3) Für die allgemeine Verpflichtung von Katholiken zur Einhaltung der kanonischen Eheschließungsform mögen verschiedene Gründe sprechen (u.a. eine größere Rechtssicherheit und die Angemessenheit gegenüber der Sakramentalität

taufen, die nach dem Scheitern der vorhergehenden Ehe eine neue kanonische Ehe schließen wollten, erschwert; und schließlich – wenn wir anderes ausklammern – waren viele dieser Ehen für die Kirche de facto zu sogenannten klandestinen Ehen geworden.“ – BENEDIKT XVI., MP *Omnium in mentem*, 26.10.2009 (s. Anm. 30). Vgl. dazu auch: AYMANS, W., Das Problem der Defektionsklauseln im kanonischen Eherecht. Plädoyer für die Tilgung des Befreiungstatbestandes eines „actus formalis defectionis ab Ecclesia catholica“ in den cc. 1086 § 1, 1117 und 1124 CIC. (FS LISTL 70), 797-811. AHLERS, R., Die gesetzliche Befreiung von der Eheschließungsform. Praktische Probleme mit c. 1117 CIC: DPM 6 (1999) 11-25.

- 32 Nach LLORENS handelt es sich nicht um „una reforma a favor del *ius connubii*“: „Me parece que con la abolición de la exención se ha dado un paso en falso.“ – LLORENS, I., A diez años de la publicación del Motu Proprio *Omnium in mentem*: IusCan 60 (2020) 153-195, 185. Auch GAS AIXENDRI sieht durch das MP eine „limitazione allo *ius connubii*“ gegeben: „Poiché l’oggetto dello *ius connubii* è contrarre un vero matrimonio, l’esigenza della forma canonica *ad validitatem* ai nostri giorni dovrebbe essere un servizio ai fedeli allo scopo di garantire una celebrazione valida, lecita e fruttuosa. Ci domandiamo però se nella pratica questo ‚servizio alla verità‘ possa diventare in molti casi un ostacolo e una limitazione reale al diritto naturale a sposarsi nel caso di molti cattolici che per tiepidezza, ignoranza o per altro motivo vivono di fatto lontani dalla Chiesa. Molti di questi fedeli si sposano civilmente e tale celebrazione, come è ben noto, è inesistente per la Chiesa.“ – GAS AIXENDRI, M., Allontanamento dalla Chiesa e diritti fondamentali nell’ordinamento canonico. La tutela della libertà religiosa e dello *ius connubii*: IusEcc 27 (2015) 317-338, 333 f. PEÑA GARCÍA betrachtet das MP als *retroceso* (Rückschritt) in Bezug auf das Grundrecht auf Ehe: „A mi juicio, rescatar a estas alturas el viejo axioma de *semel catholicus, semper catholicus* en un tema en que —insisto— está en juego el derecho fundamental al matrimonio, es de muy difícil explicación desde una perspectiva ecuménica y de respeto a la libertad religiosa“ – PEÑA GARCÍA, C., La reforma matrimonial introducida por el M. P. „*Omnium in Mentem*“. Avance o retroceso?: EstE 85 (2010) 863-870, 870.

der Ehe zwischen Getauften),³³ doch kann man zugunsten einer freieren Ausübbarkeit des *ius connubii* anfragen, ob der Gesetzgeber die kanonische Form nicht besser nur zur Erlaubtheit (*ad liceitatem*) und nicht auch zur Gültigkeit (*ad validitatem*) verlangen sollt³⁴.

(4) In jedem Fall ist mit Blick auf die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung festzustellen: Da ein Katholik einerseits auf ordentlichem Weg nur durch eine kirchliche Eheschließung gültig heiratet und er andererseits ein natürliches Grundrecht auf Ehe hat, darf die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung nicht leichtfertig, sondern nur bei den vom Gesetzgeber vorgesehenen schwerwiegenden Hinderungsgründen verweigert werden. Eine Verweigerung der kirchlichen Eheschließung käme nach kirchlichem Verständnis nämlich einer Verweigerung der Ehe überhaupt gleich³⁵.

33 Vgl. dazu RIEDEL-SPANGENBERGER, I., Die Bedeutung der kanonischen Formpflicht für das Sakrament und den Vertrag der Ehe: TThZ 104 (1995) 145-159. SELGE, K.-H., „Consensus solus“ versus ekklesiale Einbindung der Eheschließung?: DPM 14 (2007) 107-151. GÓMEZ RODRÍGUEZ, A., Forma canónica y jurisdicción del matrimonio: Cuadernos doctorales 11 (1993) 523-577. Vgl. auch: LORETAN, A., Braucht es zum Glück eine kirchliche Heirat? Theologische Argumente für eine kirchliche Eheschließung in säkularer Gesellschaft: DPM 15/16 (2008/2009) 141-171.

34 So ein Vorschlag von Inés LLORENS: „entre algunas de las sugerencias *de iure condendo* que se barajan en esta dirección, cabría replantearse con seriedad la posibilidad de exigir la forma canónica ordinaria únicamente como condición *ad liceitatem* para la celebración del matrimonio“ – LLORENS, A diez años (s. Anm. 32), 185. Dieser Vorschlag wurde etwa bereits vertreten in: ORTIZ, M. Á., La forma canonica quale garanzia della verità del matrimonio: IusEcc 15 (2003) 371-406. DERS., ORTIZ, M. Á., La forma del matrimonio nella giurisprudenza della Rota Romana: StudG 87 (2010) 229-279. DERS., L'obbligatorietà della forma canonica matrimoniale dopo il M.P. Omnium in mentem: IusEcc 22 (2010) 477-492. DERS., La soppressione dell' „actus formalis defectionis ab Ecclesia Catholica“ e l'obbligo della forma canonica nel matrimonio: ED 65 (2012) 75-103. GAS AIXENDRI, M., Abandono de la Iglesia y „ius connubii“: Arrieta, J. I. (Hrsg.), Il ius divinum nella vita della Chiesa. Venedig 2010, 961-974, 964-967. ERRÁZURIZ MACKENNA, Contratto e sacramento (s. Anm. 18), 55, Anm. 42. DERS., Il matrimonio e la famiglia quale bene giuridico ecclesiale. Introduzione al diritto matrimoniale canonico. Rom 2016, 138-140. Vgl. auch die Diskussionen: KROCZEK, P., Should canonical form still be required for the validity of marriage? The future of can. 1108 CIC 1983: StudG 89,2 (2010) 857-879. DERS., Does Obligatory Canonical Form of Marriage Contribute to Salus Animarum: FolCan 12 (2009) 23-30. CARRILLO AGUILAR, A., Problematica de la Forma Canónica de Matrimonio y Sugerencias para un „Ius Condendum“: REDC 33 (1977) 39-71. HEINEMANN, H., Die Notwendigkeit einer kirchlichen Eheschließungsform? Eine Frage aus der Seelsorgspraxis. (FG WESEMANN) 235-245. AIMONE-BRAIDA, P. V., Bemerkungen zur kanonischen Eheschließungsform und zur Möglichkeit der Dispens: DPM 15/16 (2008) 19-36, 26-28.

35 „Das Grundrecht, das 1058 formuliert, ist nicht nur ein kirchliches, sondern auch ein Menschenrecht [...]. Das ist deswegen hervorzuheben, weil die Kirche von ihren Gläu-

(5) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es in bestimmten Fällen, in denen die ordentliche Eheschließungsform nicht eingehalten werden kann, andere Möglichkeiten für eine gültige Eheschließung gibt: In Ausnahmesituationen kann die fehlende Trauvollmacht der Trauassistentin gemäß c. 144 CIC/1983 suppliert werden,³⁶ oder sogar ohne Trauassistentin gemäß c. 1116 § 1 CIC/1983 gültig geheiratet werden. Ebenso kann eine Dispens von der Formpflicht gemäß c. 1127 § 2 CIC/1983 gewährt werden,³⁷ oder, falls die Ehe durch Nichtbeachtung der Form ungültig geschlossen wurde, eine *sanatio in radice* gemäß c. 1161 § 1 CIC/1983 erfolgen, mit nachträglicher Dispens von der Form. Bei der Eheschließung mit einem Nichtkatholiken eines orientalischen Ritus ist die kanonische Eheschließungsform gemäß c. 1127 § 1 CIC/1983 nur zur Erlaubtheit einzuhalten, wobei zur Gültigkeit aber sehr wohl die Mitwirkung eines Priesters erforderlich ist.

2.2. Bedingungen für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung

Unbeschadet des Grundsatzes, dass alle die Ehe schließen können, die rechtlich nicht daran gehindert werden (c. 1058), kann ein Katholik, wie wir gesehen haben, in der Regel nur kirchlich eine gültige Ehe schließen. Bevor er zur Eheschließung zugelassen wird, muss jedoch gemäß c. 1066 CIC/1983 feststehen, dass der gültigen und erlaubten Trauung nichts im Wege steht. Nehmen wir die Voraussetzungen dafür näher in den Blick.

bigen erwartet, dass sie die Ehe nach kirchlichem Recht als *die* Ehe verstehen, so dass eine Verweigerung der kirchlichen Eheschließung einer Verweigerung von Ehe überhaupt gleichkäme [i. V. m. c. 1117]“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1058, Rn. 5 (Stand: Dezember 2013).

³⁶ Demnach wird die fehlende Vollmacht bei einem tatsächlich vorliegenden oder rechtlich anzunehmenden allgemeinen Irrtum sowie bei einem positiven und begründeten Rechts- oder Tatsachenzweifel von Rechts wegen durch die Kirche ergänzt. In Bezug auf die Trauvollmacht geht man davon aus, dass eine Suppletion in der Praxis allerdings nur in seltenen Fällen auftritt: „In der Rechtsprechung der Rota Romana und von Teilen der Lehre wird das *supplet Ecclesia* bezüglich der Trauungsbefugnis restriktiv ausgelegt“ – REHAK, Die Eheschließung (s. Anm. 28), 1345. Eine großzügigere Anwendung zur Verhinderung ungültiger Eheschließungen schiene dem Grundrecht auf Ehe letztlich noch besser zu entsprechen – vgl. dazu FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 361-364.

³⁷ Vgl. dazu AIMONE-BRAIDA, Bemerkungen (s. Anm. 34), 19-36.

2.2.1. Präsumierte Konsensfähigkeit und intakter Ehewille

(1) Gemäß c. 1057 § 1 CIC/1983 kommt die Ehe durch den Konsens der Partner zustande, welcher durch keine menschliche Macht ersetzt werden kann³⁸. Deshalb kann jemand nur dann eine Ehe schließen, wenn er zur Leistung des Konsenses fähig ist³⁹. Das ist dann ausgeschlossen, wenn kein hinreichender Vernunftgebrauch vorhanden ist (c. 1095 n. 1 CIC/1983), wenn ein schwerer Mangel des Urteilsvermögens vorliegt hinsichtlich der wesentlichen ehelichen Rechte und Pflichten, die gegenseitig zu übertragen und zu übernehmen sind (c. 1095 n. 2 CIC/1983), und wenn eine Person aus Gründen der psychischen Beschaffenheit wesentliche Verpflichtungen der Ehe zu übernehmen nicht imstande ist (c. 1095 n. 3 CIC/1983)⁴⁰. Da der Konsens ein naturrechtliches Erfordernis für eine gültige Eheschließung ist, kann auch von der dafür erforderlichen Konsensfähigkeit nicht dispensiert werden. Hier findet das Grundrecht auf Ehe eine natürliche Begrenzung. Wenn vor der Eheschließung feststeht, dass die Konsensfähigkeit bei einem Partner nicht gegeben ist, kann somit keine Zulassung zur Trauung erfolgen. Für die Praxis ist im Hinblick auf das *ius connubii* darauf hinzuweisen, dass aber niemandem leichtfertig die Konsensfähigkeit abgesprochen werden darf. Ab Erreichen des kanonischen Alters (vgl. c. 1083 CIC/1983) ist die Konsensfähigkeit zu präsumieren, eine Konsensunfähigkeit wäre zu beweisen⁴¹. Das Gleiche gilt für das ab der Pubertät rechtlich präsu-

38 Der Ehekonsens ist der Willensakt, durch den Mann und Frau sich in einem unwiderruflichen Bund gegenseitig schenken und annehmen, um eine Ehe zu gründen – c. 1057 § 2 CIC/1983.

39 Vgl. dazu etwa BACCIOLI, C., El concepto de capacidad en el matrimonio: AADC 21 (2015) 47-70. DERS., El concepto de „capacidad matrimonial“ en el derecho matrimonial canónico: AADC 23 (2017) 227-236. GODFREY-HOWELL, C., Consensual Incapacity to Marry. South Bend 2020.

40 Vgl. dazu etwa LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1095 (Stand: Juli 2006). KLÖSGES, J., Ehenichtigkeitsverfahren bei psychisch bedingten Konsensmängeln. Der Sachverständigenbeweis. Paderborn 2015, 19-51.

41 Vgl. dazu CASTRO TRAPOTE, J., La edad legal como presunción iuris tantum de capacidad matrimonial. Una perspectiva afirmativa. Pamplona 2020. Vgl. dazu SCHOUPE, J.-P., Lo „ius connubii“, diritto della persona e del fedele: FI 3 (1993) 195-231, 212-214, welcher bezüglich der Konsensunfähigkeit erklärt: „In ogni caso bisogna tener presente che si tratta di un diritto fondamentale e che, anche se è opportuno evitare la celebrazione infruttuosa e *a fortiori* la celebrazione invalida di un sacramento, non si può privare una persona dell'esercizio di un diritto divino naturale, tranne di fronte alla certezza d'una incapacità, nel qual caso non esiste il diritto stesso.“ – a.a.O., 212. Vgl. auch FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 357-361. Zur Feststellung einer allfälligen Konsensunfähigkeit vor der Eheschließung vgl. GIL DE LAS HERAS, F., Valutazione della capacità per sposarsi nell'ammissione al matrimonio: Ortiz, M. A. (Hrsg.), Ammissione alle nozze e prevenzione della nullità del matrimonio. Mailand 2005, 77-104. ROMER, K. J., È possibile prevenire le nullità matrimoniali per incapacità consen-

mierte Mindestwissen über die Ehe gemäß c. 1096 § 1 CIC/1983, das eine kognitive Voraussetzung der Ehekonsensfähigkeit darstellt⁴².

(2) Damit eine Ehe gültig geschlossen wird, ist neben der allgemeinen Konsensfähigkeit zusätzlich erforderlich, dass der Ehewille der Nupturienten beim Austausch intakt ist. Mangelhaft und nicht ausreichend wäre der Ehewille,

- wenn er nur vorgetäuscht wäre und willentlich die Ehe selbst, ein Wesenselement oder eine Wesenseigenschaft der Ehe ausgeschlossen würde (c. 1101 § 2 CIC/1983);
- wenn er von einer zukünftigen oder nicht erfüllten Vergangenheits- oder Gegenwartsbedingung abhängig gemacht würde (c. 1102 CIC/1983; noch strenger: c. 826 CCEO);
- wenn ein Irrtum in der Person des Ehepartners vorläge (c. 1097 CIC/1983);
- wenn der Ehekonsens geleistet würde infolge einer zur Erlangung des Konsenses angewandten arglistigen Täuschung über eine Eigenschaft des anderen Partners, die ihrer Natur nach die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann (c. 1098 CIC/1983);
- wenn der Ehekonsens geleistet würde aufgrund von Zwang oder infolge von außen eingeflößter schwerer Furcht (c. 1103 CIC/1983).

(3) Um zu verhindern, dass eine Ehe ungültig geschlossen wird, ist bereits im Vorhinein im Hinblick auf die Zulassung zur Eheschließung zu prüfen, ob der erforderliche Ehewille wirklich vorhanden und intakt ist⁴³. Die Prüfung erfolgt

suale? Prospettiva pastorale: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s.o.), 283-290. BETTETINI, A., È possibile prevenire le nullità matrimoniali per incapacità consensuale? Profili giuridici: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s.o.), 291-311. POTERZIO, F., È possibile prevenire le nullità matrimoniali per incapacità consensuale? La prospettiva psicopatologica: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s.o.), 312-340.

In seiner Ansprache an die Rota Romana vom 29.01.2009 warnt Papst BENEDIKT XVI. vor der Gefahr, hinsichtlich der Konsensfähigkeit der heutigen Menschen „in einen anthropologischen Pessimismus zu verfallen“, denn es sei „vor allem nötig, die Fähigkeit positiv wieder zu entdecken, die im Prinzip jeder Mensch besitzt, nämlich aufgrund seiner Natur als Mann oder Frau zu heiraten“ – vgl. BENEDIKT XVI., Ansprache an die Rota Romana, 29.01.2009: AAS 101 (2009) 124-128, 126, deutsches Zitat: https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2009/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20090129_rota-romana.html [26.11.2022].

42 Damit der Ehekonsens geleistet werden kann, ist erforderlich, dass die Eheschließenden zumindest nicht in Unkenntnis darüber sind, dass die Ehe eine zwischen Mann und Frau auf Dauer angelegte Gemeinschaft ist, mit der Hinordnung auf die Zeugung von Nachkommenschaft durch geschlechtliches Zusammenwirken – c. 1096 § 1 CIC/1983.

43 Vgl. dazu BIANCHI, P., La valutazione dell'esistenza di un vero consenso nell'ammissione al matrimonio: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 187-212. ER-

insbesondere im Rahmen des von der Bischofskonferenz zu regelnden Brautexamens (c. 1067 CIC/1983)⁴⁴. Wenn sich bereits im Vorfeld die Mangelhaftigkeit des Ehwillens herausstellen sollte, müsste die Zulassung zur Eheschließung aufgrund ihrer vorprogrammierten Nichtigkeit verweigert werden (vgl. c. 1066 CIC/1983).

2.2.2. Dubium: *Glaube und Intention im Hinblick auf die Sakramentalität der Ehe*

(1) Wie bereits festgestellt wurde, kann es zwischen Getauften keinen gültigen Ehevertrag geben, ohne dass er zugleich Sakrament ist (vgl. c. 1055 § 2 CIC/1983). Damit zwei Getaufte, die heiraten wollen, zugleich das Ehesakrament empfangen, stellt sich aber die Frage, ob sie dafür nicht noch eine weitere Voraussetzung neben dem natürlichen Konsens erfüllen und auch einen gewissen Glauben mitbringen müssen. Genügt für den gültigen Empfang des Ehesakraments die Taufe und der Ehekonsens der Partner oder ist auch ein lebendiger Glaube sowie die Intention zum Empfang eines Sakraments erforderlich?

(2) Über diese Fragen gibt es schon länger eine ausgeprägte Diskussion⁴⁵. Die Internationale Theologische Kommission hat darüber in jüngerer Vergangenheit

LEBACH, G., È possibile prevenire le nullità matrimoniali per mancanza di un vero consenso? Prospettiva giurisprudenziale: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 341-350.
LA ROSA, V., È possibile prevenire le nullità matrimoniali per mancanza di un vero consenso? Prospettiva pastorale: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 351-360.

44 Im Ehevorbereitungsprotokoll für das Gebiet der Deutschen Bischofskonferenz finden sich die Fragen zum Ehwillen unter den Nummern 14 bis 17. Nach Erklärung der Wesenselemente und Wesenseigenschaften der Ehe erfolgen die Fragen: „14. Wollen Sie eine Ehe in diesem Sinne vorbehaltlos miteinander eingehen? 15. Bestätigen Sie, dass Sie nicht durch Drohung, starkes Drängen oder (äußeren oder inneren) Zwang zur Heirat beeinflusst werden? 16. Versichern Sie, dass Sie Ihren Partner vor der Eheschließung unterrichten, falls bei Ihnen eine Eigenschaft vorliegt, die die Gemeinschaft des ehelichen Lebens schwer stören kann? 17. Bestätigen Sie, dass Sie die Ehe ohne irgendwelche Bedingungen schließen?“ – vgl. DBK, Ehevorbereitungsprotokoll. Niederschrift zur kirchlichen Ehevorbereitung und Eheschließung. Amtliches Formular der Deutschen Bischofskonferenz, 25.02.2021; https://recht.drs.de/fileadmin/user_files/117/Dokumente/Rechtsdokumentation/4/2/8/evp_drs.pdf [07.11.2022].

45 Vgl. dazu etwa BERTOLINI, G., Intenzione coniugale e sacramentalità del matrimonio. 2 Bde. Padua 2008. DERS., Fede, intenzione sacramentale e dimensione naturale del matrimonio. A proposito dell'Allocuzione di Giovanni Paolo II alla Rota Romana per l'anno giudiziario 2001: DirEccI 112 (2001) 1405-1447. DERS., Recenti tensioni dottrinali in ordine alla natura del matrimonio ed al rapporto tra la fede e l'intenzione coniugale: IusEccI 28 (2016) 527-554. DERS., Recenti e Meno Recenti Evoluzioni Dottrinali e Giurisprudenziali Circa il Rapporto tra Intenzione Sacramentale e Matrimonio: Ortiz, M. Á (Hrsg.), Ius et matrimonium II. Rom 2017, 405-476. GAS AIXENDRI, M., Ammissione al matrimonio sacramentale e fede dei nubenti: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 257-282. PAPEŽ, V., Die Ehe der getauften Nichtglaubenden – Ein theolo-

nochmals im Dokument „Die Reziprozität zwischen Glaube und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung“ vom 03.03.2020 reflektiert⁴⁶. Dort wird mit dem Armenierdekret des Konzils von Florenz in Erinnerung gerufen, dass ein Sakrament (neben der korrekten Zeichenhandlung) aufseiten des Spenders zumindest die Intention voraussetzt, das zu vollziehen, was die Kirche tut (*intentio faciendi quod facit ecclesia* – DH 1312)⁴⁷. Im Hinblick auf das Ehesakrament

gisch-juristisches-pastorales Problem in der Kirche heute: FolCan 2 (1999) 297-311. SCHOUPE, Lo „ius connubii“ (s. Anm. 41), 214-220. OEHMEN-VIEREGGE, R., Die Mindestintention zum Empfang des Ehesakramentes und das Recht auf Ehe. (FG RÖSSLER), 265-281. SABBARESE, L., Fede, intenzione e dignità sacramentale nel matrimonio tra battezzati: Periodica 95 (2006) 261-306; FERNÁNDEZ SAN ROMÁN, J., La admisión al matrimonio de los que notoriamente abandonaron la fe y de los censurados. Rom 2016. DERS., La relevancia del abandono de la fe y de la condición de censurado en la admisión al matrimonio. Estudio del iter redaccional de los cánones 1065 y 1066 en la Codificación de 1917 y de las demás fuentes hasta el Concilio Vaticano II. Rom 2018. DERS., La interpretación auténtica sobre la admisión al matrimonio de los ignorantes de la doctrina cristiana: Sabbarese, L. (Hrsg.), Opus humilitatis iustitia. Bd. 2. Rom 2020, 163-178. ENGLER, S., Mangelnder Glaube und Ehwille. Würzburg 2021.

- 46 Vgl. dazu SALVATORI, D., Mancanza di fede e nullità di matrimonio. Confronto tra il documento della Commissione Teologica Internazionale del marzo 2020 e la consolidata giurisprudenza del tribunale della Rota Romana: PerRCan 110 (2021) 175-223. PEÑA GARCÍA, C., Fe e intención requerida para el matrimonio sacramento. Consecuencias canónicas del documento de la Comisión Teológica Internacional: IusCan 61 (2021) 289-330. GAS AIXENDRI, M., Possono i non credenti celebrare un valido matrimonio sacramentale? Considerazioni a margine del documento della Commissione Teologica Internazionale sulla reciprocità tra fede e sacramenti: IusEccl 32 (2020) 673-688. CASTRO-TRAPOTE, J., Ausencia de fe y validez del matrimonio. Fundamentación: IusCan 61 (2021) 635-690
- 47 Das ist der Ansicht von LÜDICKE entgegenzuhalten, der aufgrund eines angeblichen „Grundsatzes aller Sakramentenlehre“ bzw. umstrittener „Grundstrukturen der Sakramententheologie“ die Gültigkeit des Ehesakraments ohne Glauben prinzipiell in Zweifel zieht – LÜDICKE, Die Ehe in der sakramentalen Heilsordnung (s. Anm. 18), 74 f. LÜDICKE unterscheidet nicht zwischen der Gültigkeit (und damit dem Zustandekommen) und der Fruchtbarkeit eines Sakraments – deutlich z.B. a.a.O., 59 f.: „Vielmehr ist der Glaube Existenzvoraussetzung des Sakramentes: Wenn Spender und Empfänger nicht übereinstimmend glauben, dass die o.g. bezeichnende und die bezeichnete Wirklichkeit untrennbar verbunden sind, gibt es kein Sakrament. Am Beispiel: Wenn ein Jugendlicher sich firmen lässt, um einer Gruppendynamik zu folgen, aber mit dem Vorgang nichts Religiöses verbindet, findet keine Geistverleihung statt.“ Das Firmsakrament mag in diesem Fall keine besondere Wirksamkeit und Fruchtbarkeit entwickeln, doch ist es unter Erfüllung der Voraussetzungen (DH 1312) ein für alle Mal unter Einprägung eines unauslöschlichen Prägemals gültig gespendet. Sakramente kommen zustande *ex opere operato*, nicht primär *ex opere operantis*, sodass zumindest für ihre Gültigkeit kein lutherischer Fiduzialglaube erforderlich ist (vgl. DH 1606, 1608). Vgl. dazu etwa auch NANAMA, L., Il rilievo dell'intenzione nella valida amministrazione e ricezione dei sacramenti. Aspetti storici e giuridici. Venedig 2021, 127-168.

heißt das konkret, dass für das Zustandekommen des Sakraments zumindest die Intention vorausgesetzt ist, eine Ehe im naturgegebenen Sinn eingehen zu wollen⁴⁸. Wie bereits c. 1099 CIC/1983 nahelegt, muss die sakramentale Würde der Ehe nicht ausdrücklich intendiert oder geglaubt werden, sie darf nur nicht willentlich ausgeschlossen werden.

(3) Dass für den gültigen Empfang des Ehesakraments bereits der intakte Ehekonsens genügt, hat Papst JOHANNES PAUL II. in verschiedenen Ansprachen an die Römische Rota und auch diese selbst in ihrer Rechtsprechung bekräftigt⁴⁹. In seiner Ansprache vom 30.01.2003 erklärte der Papst: „Die Kirche verweigert die Eheschließung niemandem, *der gut gewillt*, aber in Bezug auf den übernatürlichen Charakter der sakramentalen Ehe nur unzureichend unterrichtet ist. Entscheidend ist, dass die betreffende Person *die Intention hat, der natürlichen Wirklichkeit der Ehe zu entsprechen*. Man kann neben die natürliche Ehe kein christliches Modell von Ehe mit spezifisch übernatürlichen *Propria* stellen.“⁵⁰ In der Ansprache vom 01.02.2001 erklärte er: „[W]enn man für das Sakrament Voraussetzungen hinsichtlich der Intention oder des Glaubens einführen wollte, die weitergehen als die, sich nach dem göttlichen Plan des ‚Anfangs‘ zu vermählen, so würde dies [...] dem wahren Sinn des göttlichen Plans völlig entgegenstehen, wonach gerade die geschaffene Wirklichkeit ein ‚großes Geheimnis‘ in Bezug auf Christus und die Kirche ist.“⁵¹

-
- 48 Vgl. INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität zwischen Glauben und Sakramenten in der sakramentalen Heilsordnung, 03.03.2020: VApSt 223, 142 f.: „Jede sakramentale Ehe setzt mindestens die Intention voraus, eine Ehe im naturgegebenen Sinn eingehen zu wollen. Denn die naturgegebene Ehe impliziert nach kirchlicher Auffassung die wesentlichen Merkmale der Unauflöslichkeit, Treue und Hinordnung auf das ‚Ehegut‘ der Nachkommenschaft.“
- 49 Vgl. SCHÖCH, Die Ehe (s. Anm. 18), 1256 und die a.a.O. in Anm. 60 angegebene Literatur.
- 50 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana, 30.01.2003, n. 8: AAS 95 (2003) 397; zitiert nach: VApSt 223, 129.
- 51 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana, 01.02.2001: AAS 93 (2001) 358-365, 364, deutsches Zitat: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2001/february/documents/hf_jp-ii_spe_20010201_rota-romana.html [26.11.2022]. In *Familiaris consortio* hatte Papst JOHANNES PAUL II. bereits davor gewarnt: „Wollte man zusätzliche Kriterien für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung aufstellen, die den Grad des Glaubens der Brautleute betreffen sollten, würde das außerdem große Risiken mit sich bringen: zunächst jenes, unbegründete und diskriminierende Urteile zu fällen; dann das Risiko, zum großen Schaden der christlichen Gemeinschaften Zweifel über die Gültigkeit der schon geschlossenen Ehen und neue, unbegründete Gewissenskonflikte bei den Brautleuten hervorzurufen; man würde ferner in Gefahr geraten, die Sakramentalität vieler Ehen von Brüdern und Schwestern, die von der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche getrennt sind, zu bestreiten oder in Zweifel zu ziehen, und das

(4) Gerade im Hinblick auf das Grundrecht auf Ehe wäre es problematisch, wenn man die Zulassung zur kirchlichen Trauung neben der intakten Ehebegehrungsabsicht von einem gewissen Glaubensgrad und der ausdrücklichen Intention zum Sakrament abhängig machen würde. Ungläubige oder abgefallene Katholiken können einen getauften Partner gültig nur auf sakramentale Weise (vgl. c. 1055 § 2 CIC/1983) heiraten und müssen dazu als Gültigkeitserfordernis i.d.R. die kanonische Form einhalten (vgl. c. 1108 § 1 i.V.m. c. 1117 CIC/1983). Wenn man ihnen für die kirchliche Eheschließung zusätzliche glaubensbezogene Erfordernisse auferlegen würde, könnte sie das an der Eheschließung und damit an der Ausübung ihres Grundrechts auf Ehe hindern⁵².

(5) Die Zulassung zur Trauung kann und muss aber verweigert werden, wenn sich herausstellen sollte, dass Braut oder Bräutigam, welche zwar an sich kirchlich heiraten möchten, ausdrücklich und förmlich die sakramentale Natur oder eine Wesenseigenschaft oder ein Wesenselement der Ehe ablehnen: „Wenn [...] die Brautleute trotz aller pastoralen Bemühungen zeigen, dass sie ausdrücklich und formell zurückweisen, was die Kirche bei der Eheschließung von Getauften meint, kann sie der Seelsorger nicht zur Trauung zulassen.“⁵³ Aufgrund des willentlichen Ausschlusses der Sakramentalität und der Realidentität von Ehevertrag und Ehesakrament bei Getauften käme nämlich überhaupt keine gültige Ehe zustande; das gilt ebenso für den willentlichen Ausschluss einer Wesenseigenschaft oder eines Wesenselements der Ehe (vgl. c. 1101 § 2 CIC/1983). Letzten Endes kommt es also für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung nicht auf

im Widerspruch zur kirchlichen Tradition“ – JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris consortio*, 22.11.1981, n. 68: VApSt 33, 113.

52 „Sarebbe in aperto contrasto con lo *ius connubii* qualsiasi interpretazione che intendesse concedere operatività giuridica alla fede soggettiva dei nubenti oltre l'esigenza della retta intenzione di sposarsi e delle condizioni per applicare la figura dell'errore e dell'esclusione alla sacramentalità. Richiedere per la validità del vincolo dei fedeli requisiti o attuazioni non esigibili ai non battezzati, equivarrebbe a stabilire una limitazione non giustificata allo *ius connubii* [...]. Se tra battezzati non può avere un matrimonio valido che non sia sacramento (c. 1055 § 2), affermare che un battezzato non può contrarre matrimonio sacramentale (per mancanza di fede o di intenzione sacramentale) sarebbe un modo di negargli il diritto al matrimonio (presupposte le condizioni di capacità e abilità).“ – GAS AIXENDRI, Allontanamento (s. Anm. 32), 334 f. „Ci troviamo così davanti un fatto paradossale: mentre si chiede a tutti i cattolici di contrarre in forma canonica, anche se lontani o fuori della Chiesa, si tenderebbe a negare la validità del matrimonio canonico dei non credenti. Ciò si chiede in pratica al fedele che è lontano dalla Chiesa di sposarsi canonicamente e allo stesso tempo gli si dice che non è capace di contrarre validamente se non credente.“ – a.a.O., 336. Vgl. auch SCHOUPE, Lo „*ius connubii*“ (s. Anm. 41), 214-220. FRANCESCHI, Una comprensione realistica (s. Anm. 4), 364-367. NAVARRETE, Diritto fondamentale (s. Anm. 20), 76.

53 JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris consortio*, 22.11.1981, n. 68: VApSt 33, 113.

den Glauben oder die Intention zum Sakrament an (solange das Sakrament nicht willentlich ausgeschlossen wird), sondern auf eine Intention zum Eingehen einer wahren, naturgegebenen Ehe, also auf einen intakten Ehekonsens. Ein fehlender Glaube kann hier freilich eine indirekte Rolle spielen, nämlich dann, wenn die erforderliche Eheintention durch einen fehlenden Glauben beeinträchtigt und fehlerhaft wird⁵⁴.

2.2.3. Freisein von Ehehindernissen

(1) Alle, die rechtlich nicht gehindert werden, können die Ehe schließen. Während die rechtliche Hinderung in Bezug auf die Konsensmängel am eigenen Willen der Nupturienten liegt, basiert sie bei den Ehehindernissen auf einem willensunabhängigen Umstand, der einer Person oder dem Paar zur Zeit der Eheschließung anhaftet und sie unfähig macht, eine Ehe gültig einzugehen (vgl. c. 1073 CIC/1983)⁵⁵. Diese Umstände können absoluter oder relativer, vorübergehender oder andauernder Art sein, sie können göttlichen oder menschlichen Rechts und damit indispensable oder dispensierbar sein. Der Umstand, dass sie geheim (vgl. c. 1074 CIC/1983) oder sogar niemandem bekannt sind (vgl. c. 15 § 1 CIC/1983), verringert nicht ihre eine Eheschließung invalidierende Wirkung.

(2) Der höchste Gesetzgeber, der allein Ehehindernisse für die Getauften aufstellen kann (vgl. c. 1075 § 2 CIC/1983), sieht aktuell genau zwölf Ehehindernisse vor (vgl. cc. 1083-1094 CIC/1983). Demnach ist eine Eheschließung ungültig, wenn

- der Mann das sechzehnte, die Frau das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat (c. 1083 § 1 CIC/1983);
- ihr eine dauernde Beischlafsunfähigkeit vorausgeht (c. 1084 CIC/1983);
- der Mann oder die Frau durch das Band einer früheren Ehe gebunden ist (c. 1085 § 1 CIC/1983);
- ein Partner ungetauft ist (c. 1086 § 1 CIC/1983);
- der Mann eine heilige Weihe empfangen hat (c. 1087 CIC/1983);

54 Vgl. dazu den Unterpunkt „Fehlender Glaube kann die Intention, eine naturgegebene Ehe eingehen zu wollen, beeinträchtigen“: INTERNATIONALE THEOLOGISCHE KOMMISSION, Die Reziprozität (s. Anm. 48), 148-154.

55 Vgl. MONETA, P., Diritto al matrimonio e impedimenti matrimoniali: StudG 19 (1989) 15-28. GEFAELL, P., Gli impedimenti matrimoniali. Perché si possono stabilire legalmente dei limiti alla naturale capacità per il matrimonio?: Iura Orientalia 7 (2011) 20-36. UJHÁZI, L., The right of marriage – ius connubii in the light of diriment impediments: DPM 29 (2022) 283-299. Im Recht der katholischen Ostkirchen vgl. die cc. 790-812 CCEO.

- ein Partner in einem Ordensinstitut das öffentliche und ewige Gelübde der Keuschheit abgelegt hat (c. 1088 CIC/1983);
- die Frau im Hinblick auf eine Eheschließung mit ihr entführt oder wenigstens gefangen gehalten wird, und sie nach ihrer Befreiung an einem sicheren Ort nicht von sich aus die Ehe wählt (c. 1089 CIC/1983);
- man im Hinblick auf die Eheschließung mit einer bestimmten Person deren oder seinen eigenen Gatten getötet hat (c. 1090 § 1 CIC/1983);
- zwischen den Ehemülligen eine Blutsverwandtschaft in der geraden Linie oder bis zum vierten Grad der Seitenlinie besteht (c. 1091 CIC/1983);
- zwischen den Ehemülligen eine Schwägerschaft in der geraden Linie besteht (c. 1092 CIC/1983);
- man einen Elternteil oder das Kind einer Person heiraten möchte, mit der man außerhalb einer gültigen Ehe offenkundig oder öffentlich *more uxorio* zusammengelebt hat (c. 1093 CIC/1983);
- zwischen den Ehemülligen eine gesetzliche Verwandtschaft durch Adoption in der geraden Linie oder im zweiten Grad der Seitenlinie besteht (c. 1094 CIC/1983).

(3) Die Ebehindernisse beschränken das Grundrecht auf Ehe, da bei ihrem Vorliegen keine gültige Ehe geschlossen werden kann. Manche dieser Hindernisse entspringen dem göttlichen Recht und schließen das Zustandekommen einer gültigen Ehe von vornherein aus. Das ist der Fall bei Blutsverwandtschaft zumindest in der geraden Linie (c. 1091 CIC/1983),⁵⁶ bei bestehendem Eheband (c. 1085 CIC/1983) und nach nicht unumstrittener Ansicht⁵⁷ bei geschlechtlichem Unvermögen (c. 1084 § 1 CIC/1983: „Impotentia coeundi [...] matrimonium ex ipsa eius natura dirimit“). Auch bei den Hindernissen rein kirchlichen Rechts geht es nicht um eine willkürliche Behinderung des *ius connubii*, sondern letztlich immer um einen rechtlichen Schutz der Ehe, der Ehepartner und der Gemeinschaft⁵⁸.

56 „Die herrschende Meinung steht auf dem Standpunkt, dass die Verwandtschaft in der geraden Linie und die im zweiten Grad der Seitenlinie natürlichen Rechts sei. [...] In einem Reskript vom 21. Januar 1977 hat Paul VI. [allerdings] die Eheschließung zwischen zwei Halbgeschwistern aus pastoralen Gründen erlaubt, weil das Hindernis als kirchlichen, nicht göttlichen Rechts zu betrachten sei“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1091, Rn. 8 (Stand: Dezember 2013).

57 Vgl. etwa LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1084, Rn. 17 f. (Stand: Juli 2006). BAGGENSTOS, S., Das kanonische Grundrecht auf Ehe und das Ebehindernis der Impotenz in Gegenüberstellung mit dem staatlichen Recht. Zürich 2021.

58 Man könnte etwa sagen: Die Hindernisse des fehlenden Mindestalters, der Beischlafunfähigkeit, des Frauenraubs und des bestehenden Ehebandes schützen das gültige Zu-

(4) Die Ehehindernisse sind in den cc. 1083-1094 CIC/1983 in Form inhabilitierender Gesetze (vgl. c. 10 CIC/1983) abschließend aufgeführt, darüber hinaus gibt es keine weiteren⁵⁹. Sie sind als Einschränkung des *ius connubii* gemäß c. 18 CIC/1983 eng auszulegen. Die Hindernisse rein kirchlichen Rechts sind gemäß c. 11 CIC/1983 nur auf die in der katholischen Kirche Getauften oder einmal in sie Aufgenommenen anzuwenden, diejenigen göttlichen Rechts verpflichten jede menschliche Person⁶⁰.

standekommen einer Ehe, die Hindernisse der Weihe, des Keuschheitsgelübdes und des bestehenden Ehebandes schützen heilige Bindungen und die Gemeinschaft, die Hindernisse des Gattenmordes und des bestehenden Ehebandes schützen die Ehepartner, das Hindernis der Religionsverschiedenheit schützt den Glauben des katholischen Partners und die sakramentale Würde der Ehe, die Hindernisse der Blutsverwandtschaft, der Schwägerschaft, der öffentlichen Ehrbarkeit und der gesetzlichen Verwandtschaft schützen die familiären Beziehungen vor sexuellem Interesse und damit die Gemeinschaft. Bezüglich der Hindernisse der cc. 1087, 1088 ist zu sagen: „Auf das Recht auf Eheschließung [...] wird durch Weihe und Gelübde bewusst und [...] freiwillig verzichtet“ – OLSCHESKI, Das Recht auf Sakramentenempfang (s. Anm. 7), 244. UJHÁZI erklärt „[that] impediments created within boundaries cannot be considered to be the unauthorized restriction of matrimonial rights. As the marriage is a bond between two people, namely between a man and a woman, the partner's dignity deserves legal protection. The institution of marriage itself, its dignity and in case of the marriage of two Christians its sacramental character must be legally protected as well. Last but not least, it is the interest of the community – public good – that marriage should get legal protection and that marriage cannot be contracted under certain circumstances. So[,] the system of impediments was born as the result of the efforts to reconcile the above mentioned [...] rights to protect the community and the marriage itself“ – UJHÁZI, The right of marriage (s. Anm. 55), 284. Zum geschichtlichen Hintergrund vgl. a.a.O., 285-291. UJHÁZI ist hinsichtlich der Regelung der Ehehindernisse der Überzeugung: „The current law – under changed circumstances – significantly contributed to effective right to marriage in the greatest possible extent.“ – a.a.O., 298.

59 Das gilt etwa auch im Hinblick auf ansteckende Krankheiten wie AIDS, welche kein Ehehindernis gemäß c. 1073 CIC/1983 darstellen – vgl. OLSCHESKI, J., Ansteckende Krankheiten – ein Ehehindernis? Zur Frage einer Einschränkung des Grundrechtes auf Eheabschluss: DPM 5 (1998) 57-74. Nach OLSCHESKI „sollte man nicht der Versuchung erliegen, aus neuen Krankheitsbildern heraus die fundamentalrechtliche Freiheit eines jeden Christgläubigen zum Eheabschluss zu beschränken“ – a.a.O., 73. Vor dem Hintergrund der Eheführungsfähigkeit (c. 1095 n. 3 CIC/1983) könnte eine Eheschließung unter den konkreten Umständen freilich ungültig sein – vgl. a.a.O., 74. Im Recht der katholischen Ostkirchen gibt es zusätzlich das Hindernis der geistlichen Verwandtschaft (c. 811 CCEO) und eine Ausweitung des Hindernisses der Entführung auf Personen beiderlei Geschlechts (c. 806 CCEO).

60 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1075, Rn. 6 (Stand: Dezember 2013). Bezüglich der Unsicherheit, ob die kirchlichen Ehehindernisse für alle Getauften gelten (wie c. 1059 und c. 1075 § 2 CIC/1983 nahelegen könnten), vgl. UJHÁZI, The right of marriage (s. Anm. 55), 294-297, der unter Verweis auf CHIAPPETA erklärt, „[that.] suitably to the principle

(5) In Einzelfällen kann von Ehehindernissen rein kirchlichen Rechts entsprechend den Bestimmungen der cc. 1078-1082 CIC/1983 dispensiert werden. Diese Hindernisse gelten nicht absolut, sondern dienen dem Schutz von Ehe und Gemeinschaft. Wenn im Einzelfall gute und gewichtige Gründe vorliegen und der Schutz dieser Güter weitgehend gewährleistet bleibt, kann eine hoheitliche Befreiung von der Verpflichtungskraft dieser Hindernisse erfolgen. So ist im Einzelfall eine gewisse Flexibilität zugunsten des *ius connubii* möglich⁶¹.

(6) Vom Hindernis der der Eheschließung vorausgehenden und dauernden Unfähigkeit zum Beischlaf kann es zwar keine Dispens geben, weil es die Ehe aus ihrem Wesen heraus ungültig macht (vgl. c. 1084 § 1 CIC/1983), doch darf die Eheschließung zugunsten des *ius connubii* nicht verhindert werden, wenn hinsichtlich des Hindernisses ein Rechts- oder Tatsachenzweifel vorliegt (vgl. c. 1084 § 2 CIC/1983). Vom Hindernis des bestehenden Ehebandes kann es ebenfalls nie eine Dispens geben. Zugunsten der Ausübung des Grundrechts auf Ehe kann die Kirche aber überprüfen, ob eine frühere Eheschließung allenfalls ungültig war und somit das präsumierte Hindernis in Wirklichkeit gar nicht vorliegt. Ebenso ist unter bestimmten Umständen – wenn die frühere Ehe nicht vollzogen wurde oder nicht sakramental war – eine Auflösung des früheren Ehebandes möglich (vgl. cc. 1141-1150 CIC/1983⁶²). Die Zulassung zur neuen Eheschließung ist gemäß c. 1085 § 2 CIC/1983 erst dann erlaubt, wenn die Nichtigkeit bzw. die Auflösung der früheren Ehe rechtmäßig und sicher feststeht. Um eine allfällige neue Eheschließung zu ermöglichen, widmet sich ein Großteil des Dienstes der kirchlichen Rechtsprechung den Ehenichtigkeitsverfahren, zugleich gibt es bei der Rota Romana ein eigenes Amt für Nichtvollzugsverfahren (vgl. Art. 200 § 2 *Praedicate Evangelium*) und bei der Lehrsektion des Dikasteriums für die Glaubenslehre ein eigenes Eheamt (*Ufficio*

of the Code (cc. 11, 1059) and the emerged dispensation practice, the legislator enacted diriment impediments for only Catholics, and not for Christians in general“ – a.a.O., 297. Vgl. CHIAPPETTA, L., *Il Codice di Diritto Canonico*. Neapel 1988, 99.

- 61 Bei den Hindernissen der Blutsverwandtschaft in der geraden und im zweiten Grad der Seitenlinie gibt es niemals eine Dispens (vgl. c. 1078 § 3 CIC/1983 und die Vorsichtsregel des c. 1091 § 4 CIC/1983), bei den Hindernissen durch die heiligen Weihen, durch öffentliche, ewige Keuschheitsgelübde in einem Ordensinstitut päpstlichen Rechts sowie durch Gattenmord ist eine Dispens nur schwer möglich (vgl. c. 1078 § 2 CIC/1983). Beim Hindernis der Religionsverschiedenheit darf die Dispens nur erteilt werden, wenn die Bedingungen der cc. 1125, 1126 CIC/1983 erfüllt sind – vgl. zu diesem Hindernis: BERKMANN, Nichtchristen (s. Anm. 12), 357-373. Zugunsten des Rechts auf Ehe gelten in Todesgefahr gemäß c. 1079 CIC/1983 und in den Fällen nach c. 1080 CIC/1983 vereinfachte Dispensbestimmungen.
- 62 Zur Auflösung *in favorem fidei* vgl. etwa Congregazione per la Dottrina della Fede (Hrsg.), *Lo scioglimento del matrimonio in favorem fidei. A vent'anni dall'Istruzione Potestas Ecclesiae* (2001-2021). Vatikanstadt 2022.

matrimoniale) zur Prüfung der Voraussetzungen für die Anwendung des *privilegium fidei* zur Auflösung nichtsakramentaler Ehen (vgl. Art. 74 *Praedicate Evangelium*). Dieser Dienst in Judikatur und Verwaltung zeigt, wie sehr sich die Kirche für die Ausübbarkeit des *ius connubii* einsetzt.

2.2.4. Kein Vorliegen von Verboten gegen die Eheschließung

Für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung muss feststehen, dass diese nicht nur gültig, sondern auch erlaubt erfolgen kann (so c. 1066 CIC/1983). Deshalb darf der Eheschließung als solcher auch kein Verbot entgegenstehen.

(1) Blicken wir dabei zuerst auf die konfessionsverschiedene Eheschließung⁶³. Nach c. 1124 CIC/1983 ist die Eheschließung zwischen zwei Getauften, von denen der eine in der katholischen Kirche getauft oder nach der Taufe in sie aufgenommen worden ist, der andere Partner aber einer Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft zugezählt wird, die nicht in voller Gemeinschaft mit der katholischen Kirche steht, ohne ausdrückliche Erlaubnis der zuständigen Autorität verboten⁶⁴. Ein Grund für dieses Verbot liegt „darin, dass die Konfessionsverschiedenheit einer vollen geistlichen Gemeinschaft der Gatten und darum der ganzheitlichen Lebensgemeinschaft jedenfalls in einer Dimension im Wege steht.“⁶⁵ Die Bedingungen, die an die Erlaubnis für die konfessionsverschiedene Eheschließung gemäß c. 1125 CIC/1983 gestellt werden, bezwecken, den Glauben des katholischen Partners und der aus der Ehe hervorgehenden Kinder zu schützen⁶⁶. Die ordentliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis liegt

⁶³ Vgl. dazu etwa SELGE, K., Der Rechtscharakter von Verbot und Erlaubnis bei der Eheschließung konfessionsverschiedener Partner: AfkKR 162 (1993) 103-124. GAJDA, E., Nature of Mixed Marriage Licence: FolCan 2 (1999) 203-215. HAHN, J., Die konfessionsverschiedene Ehe: HdbKathKR³, 1361-1377. Im Recht der katholischen Ostkirchen vgl. cc. 813-816 CCEO.

⁶⁴ Als rechtsbeschränkende Norm ist c. 1124 CIC/1983 gemäß c. 18 CIC/1983 eng auszulegen, deshalb wäre die Eheschließung mit einem nichtkatholischen Partner, der keiner kirchlichen Gemeinschaft angehört, erlaubt. In Nr. 11 der Anmerkungstafel zum Ehevorbereitungsprotokoll der Deutschen Bischofskonferenz wurde der Begriff des nichtkatholisch getauften Partners im Sinne der Konfessionsverschiedenheit des c. 1124 erweitert, sodass darunter auch jemand zu verstehen ist, der zwar in einer nichtkatholischen Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft getauft wurde, sich aber später von dieser getrennt hat, ohne in die katholische Kirche aufgenommen worden zu sein – DBK, Ehevorbereitungsprotokoll (s. Anm. 44), Anmerkungstafel Nr. 11. So werden im Gebiet der DBK auch diejenigen „Fälle, in denen der nichtkatholische Teil keiner Kirche oder kirchlichen Gemeinschaft mehr angehört, als erlaubnispflichtig behandel[t]“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1124, Rn. 5 (Stand: August 2010).

⁶⁵ LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1124, Rn. 2 (Stand: August 2010).

⁶⁶ Die gleichen Bedingungen werden für die Dispens vom Ehehindernis der Religionsverschiedenheit gestellt (vgl. c. 1086 § 2 CIC/1983). Im Unterschied zur Eheschließung ei-

beim Ortsordinarius. Im Hinblick auf die konfessionelle Situation in Deutschland haben die Bischöfe der Deutschen Bischofskonferenz allen Klerikern mit allgemeiner Trauvollmacht die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis gegeben, und zur Vermeidung ungültiger Ehen zusätzlich die Vollmacht, vom Eehindernis der Religionsverschiedenheit *ad cautelam* zu dispensieren⁶⁷. Eine großzügige Praxis in der Gewährung der Erlaubnis zur konfessionsverschiedenen Ehe kommt dem Grundrecht auf Ehe sicherlich entgegen. Die rechtlich vorgeschriebene Erfüllung der Bedingungen des c. 1125 CIC/1983 dient dem Schutz des Glaubens, kann aber angesichts des Rechts auf Ehe nicht zu einem absoluten Kriterium für die Zulassung zur kirchlichen Trauung gemacht werden. Da sie aufgrund der kanonischen Formpflicht nur kirchlich gültig heiraten, sollten am Ende auch Katholiken, die sich vom Glauben entfernt haben und die sich nicht zur Glaubensweitergabe verpflichten möchten, zur kirchlichen Trauung zugelassen werden.

(2) Neben dem gesetzlichen Verbot konfessionsverschiedener Eheschließungen gibt es andere Umstände, bei denen es ohne Erlaubnis des Ortsordinarius verboten ist, einer Eheschließung zu assistieren (vgl. c. 1071 § 1 CIC/1983)⁶⁸. Diese sog. Trauungs- oder Trauverbote richten sich direkt an die jeweilige bevollmächtigte Trauassistenz. Ihr Sinn besteht nicht darin, eine Ehe unter den normierten Umständen grundsätzlich zu verhindern, sondern, wie Thomas

nes Katholiken mit einem getauften Nichtkatholiken wäre die Eheschließung mit einem ungetauften Partner nicht nur verboten, sondern auch ungültig (vgl. c. 1086 § 1 CIC/1983).

67 Vgl. die Einheitlichen Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung und Registrierung von Eheschließungen: KABL. Mainz 10/1989, 80. Diese Befugnis gilt nicht, wenn „1. Der katholische Partner die von ihm geforderten Erklärungen und Versprechen nicht oder nicht ernsthaft gegeben hat, 2. der nichtkatholische Partner über Versprechung und Verpflichtung des katholischen Partners nicht unterrichtet ist, 3. der nichtkatholische Partner am Traugespräch nicht teilgenommen hat, 4. Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erbeten wird, 5. ein Katholik einen Angehörigen einer nichtkatholischen Ostkirche heiraten will, 6. der Ortsordinarius aus einem anderen Grund anzugehen ist, z.B. wegen eines Eehindernisses, wegen eines Trauverbots (vgl. can. 1071), wegen eines Nihil obstat, 7. sonstige Schwierigkeiten vorliegen.“ – a.a.O., 80. Zur Zuständigkeit für die Erlaubnis in der Österreichischen und der Schweizer Bischofskonferenz vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1125, Rn. 3 f. (Stand: Dezember 2013).

68 Vgl. dazu SCHOUPE, J.-P., L'ammissione alla celebrazione del matrimonio alla luce del can. 1071. Profili giuridici e pastorali: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 213-256. GIRAUDO, A., Il divieto alle nozze. Tutela del diritto al matrimonio (can. 1077 § 1): QdE 18 (2005) 289-298. UJHÁZI, L., Nuptial prohibitions in the current Code of Canon Law (Can. 1071): FolCan 9 (2020) 163-176. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071 (Stand: Dezember 2013). Vgl. auch den Beitrag von Joachim KUNZ in dieser Ausgabe von DPM. Im Recht der katholischen Ostkirchen ist c. 789 CCEO einschlägig.

MECKEL erklärt, „auf die jeweilige Situation hinzuweisen und deren Erörterung in der Ehevorbereitung und die Prüfung durch den Ortsordinarius sicherzustellen.“⁶⁹ Es handelt sich um Situationen, bei denen die Eheschließung ein gewisses Problempotenzial mit sich bringen kann und in denen daher genauer geprüft werden soll, ob irgendetwas einer gültigen Eheschließung im Wege steht, ob Konflikte vermieden und bestimmte Güter geschützt werden können. Gemäß c. 1071 § 1 CIC/1983 darf, abgesehen vom Notfall, niemand ohne Erlaubnis des Ortsordinarius in folgenden Situationen assistieren:

- a) Bei der Eheschließung von Wohnsitzlosen (c. 1071 § 1 n. 1 CIC/1983). Hintergrund ist die in diesem Fall schwierigere Feststellung des Ledigenstandes, welche besonderer Nachforschungen bedarf⁷⁰.
- b) Bei der Eheschließung, die nach Vorschrift des weltlichen Gesetzes nicht anerkannt oder vorgenommen werden kann (c. 1071 § 1 n. 2 CIC/1983). Es geht hier um Fälle, in denen zwischen den Nupturienten keine Zivilehe möglich ist⁷¹. An dieser Stelle sei erwähnt, dass die Bischöfe Deutschlands und Österreichs darüber hinaus das *Nihil obstat* bzw. die Erlaubnis des Ortsordinarius fordern, wenn eine Ehe ohne vorausgehende zivile Eheschließung kirchlich geschlossen werden soll⁷².

69 MECKEL, T., Art. Trauungsverbot: LKRR: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786401_0194 [10.11.2022]. Es geht um „Vorsichtsmaßnahmen, mit denen problematische Situationen der Beurteilung des Ortsordinarius unterworfen werden sollen, um Werte der Ehe oder anderer Ordnungen zu schützen“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 2 (Stand: Dezember 2013).

70 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 5 (Stand: Dezember 2013).

71 Im Deutschland, Österreich und der Schweiz kämen diesbezüglich lediglich ein geringeres als das staatlich geforderte Mindestalter zur Eheschließung in Frage – vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 6-8 (Stand: Dezember 2013).

72 Vgl. die Ordnung für kirchliche Trauungen bei fehlender Zivileheschließung (25.09.2008): ABl. Osnabrück 2008, 124 f. und DBK, Ehevorbereitungsprotokoll (s. Anm. 44), Anmerkungstafel Nr. 22 g): „Auch wenn der staatliche Gesetzgeber die kirchliche Trauung ohne vorhergehende Zivileheschließung zulässt [in Deutschland seit 1.1.2009], wird von Seiten der Kirche grundsätzlich daran festgehalten, dass vor einer kirchlichen Trauung eine Zivilehe geschlossen werden soll; die kirchliche Trauung bei fehlender Zivileheschließung soll die Ausnahme bleiben und bedarf des Nihil obstat durch den Ortsordinarius (vgl. Nr. 23 und 25). Die Brautleute müssen bestätigen, dass sie die kirchliche Trauung erbitten im Bewusstsein, dass diese keine rechtlichen Wirkungen im staatlichen Bereich entfaltet. Sie müssen versprechen, alle Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die sie mit der kirchlichen Trauung übernehmen; dazu gehört insbesondere auch die materielle Fürsorge für den Ehepartner und für aus der Ehe hervorgehende Kinder. Die Brautleute sollen die Gründe angeben, warum sie eine standesamtliche Eheschließung nicht wollen.“ Zur Forderung der Erlaubnis des Ortsordinarius für „rein kirchliche Eheschließungen“ in Österreich – staatlicherseits möglich seit 1955 –

- c) Bei der Eheschließung einer Person, die natürliche Verpflichtungen gegenüber einem anderen Partner oder gegenüber Kindern aus einer früheren Verbindung hat (c. 1071 § 1 n. 3 CIC/1983). Es handelt sich dabei um naturrechtlich und unabhängig von einer Eheschließung erwachsene Verpflichtungen moralischer und materieller Art⁷³.
- d) Bei der Eheschließung dessen, der offenkundig vom katholischen Glauben abgefallen ist (c. 1071 § 1 n. 4 CIC/1983). Zwar ist für das gültige Zustandekommen der Ehe und auch des Ehesakraments zwischen Getauften nur ein intakter Ehewille und nicht auch ein gewisses Maß an Glauben notwendig (vgl. den vorausgehenden Punkt 2.2.2.), doch kann die erforderliche Eheintention durch einen fehlenden Glauben beeinträchtigt und fehlerhaft werden. Durch das Trauungsverbot wird sichergestellt, dass die Ehe trotz eines Glaubensabfalls gültig geschlossen werden kann. Die Erlaubnis zur Assistenz bei der Eheschließung eines offenkundig vom Glauben Abgefallenen darf der Ortsordinarius nämlich gemäß c. 1071 § 2 CIC/1983 nur geben, wenn die Vorschriften des c. 1125 CIC/1983 sinngemäß erfüllt sind, und dazu zählt, dass die dargelegten Zwecke und Wesenseigenschaften der Ehe nicht ausgeschlossen werden dürfen (c. 1125 n. 3). Zugleich soll durch diese Bestimmung der Glaube des nicht vom katholischen Glauben abgefallenen Partners und der Kinder geschützt werden (c. 1125 n. 1-2). Zugunsten des *ius connubii* müsste aber letztlich auch jene Eheschließung erlaubt werden, bei der beide Partner vom katholischen Glauben abgefallen sind und entsprechend keine Bereitschaft zum Schutz des Glaubens bekundet wird.

Ein Kirchenaustritt geht nicht zwangsläufig mit einem Glaubensabfall einher. Dennoch fordert die Deutsche Bischofskonferenz bei der Eheschließung eines aus der Kirche ausgetretenen Katholiken unter Verweis auf c. 1071 und

vgl. ABl. ÖBK, Nr. 2 vom 01.06.1984, 18. In der Schweiz ist staatlicherseits vor der kirchlichen Trauung die Zivileheschließung weiterhin vorgeschrieben – vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 8 (Stand: Dezember 2013). Vgl. dazu auch WEISS, A., Hochzeit ohne Standesamt? Zum Wegfall des Verbots der „kirchlichen Vorausrauung“ im staatlichen Personenstandsrecht: DPM 15/16 (2008/2009) 587-633.

73 Nr. 9 der Anmerkungstafel des Ehevorbereitungsprotokolls der DBK erklärt dazu: „Natürliche Verpflichtungen gehen ggf. über die Regelungen im Scheidungsurteil und ergänzende bürgerliche Entscheidungen und Vereinbarungen hinaus, umfassen aber normalerweise diese. Auch an nichteheliche Kinder ist zu denken. Wenn bei der Ehevorbereitung festgestellt wird, dass die Erfüllung der rechtlichen oder moralischen Verpflichtungen gegenüber Partner oder Kindern aus einer früheren Verbindung durch die beabsichtigte Heirat nicht gefährdet wird, gilt die in c. 1071 § 1 n. 3 geforderte Trauerlaubnis als erteilt, andernfalls ist die Angelegenheit dem Generalvikariat/Ordinariat vorzulegen“ – DBK, Ehevorbereitungsprotokoll (s. Anm. 44), Anmerkungstafel Nr. 9. Vgl. dazu: Einheitliche Bestimmungen der Diözesanbischöfe zur Ehevorbereitung, Eheschließung u. Registrierung von Eheschließungen vom 15.09.1989, I: KABl. Rottenburg-Stuttgart 1989, 700.

- c. 1125 CIC/1983 die Erlaubnis des Ortsordinarius zur Eheschließungsassistenz und als Voraussetzung dazu das Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung⁷⁴. Falls sich am Ende kein Partner zu den geforderten Versprechen bereitfände, sollte die kirchliche Eheschließung dennoch nicht verweigert werden, da sie die einzige Möglichkeit für das Eingehen einer gültigen Ehe ist. Die Deutsche Bischofskonferenz, welche den Empfang der Sakramente nach Kirchenaustritt im Allgemeinen verbietet,⁷⁵ könnte die kirchliche Eheschließung und den Empfang des Ehesakraments aufgrund des natürlichen Grundrechts auf Ehe letztlich nicht verweigern⁷⁶.
- e) Bei der Eheschließung eines mit einer Beugestrafe Belegten (c. 1071 § 1 n. 5 CIC/1983). Von Interesse sind hier insbesondere die Exkommunikation und das Interdikt, welche den Empfang der Sakramente und folglich auch des

74 Vgl. DBK, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, 17.09.2012, II.2: ABl. Erzdiözese Freiburg 2012, 343; zuletzt geändert am 16.05.2013: ABl. 2013, 91: „1. Damit aus der Kirche ausgetretene Personen eine kirchliche Ehe schließen können, muss die Erlaubnis zur Eheschließungsassistenz beim Ortsordinarius eingeholt werden. 2. Diese setzt [das] Versprechen über die Bewahrung des Glaubens und die katholische Kindererziehung voraus. [...] Erläuterungen: [...] zu 2. Vgl. dazu c. 1071 in Verbindung mit c. 1125 CIC.“ Nach HECKEL ist diese Bestimmung „als weiteres Trauerverbot in Fällen des Kirchenaustritts zu verstehen, das neben die in c. 1071 CIC aufgeführten Fälle tritt. In gewisser Weise wird c. 1071 § 1 CIC partikularrechtlich um eine weitere Ziffer ergänzt, wobei – ähnlich wie im Fall des c. 1071 § 1 Ziff. 4 CIC – auf die Voraussetzungen des c. 1125 für eine Erlaubniserteilung Bezug genommen wird.“ – HECKEL, N., Das Allgemeine Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt vom 15. März 2011. Der Kirchenaustritt in Deutschland aus der Sicht des katholischen Kirchenrechts. St. Ottilien 2018, 424. Laut LÜDICKE hatte aus der deutschen Verwaltungskanonistik die „überwiegende Meinung [...] den Kirchenaustritt als Schisma im Sinne des 1364 gewertet und daran das Trauerverbot des 1071 § 1, 5° geknüpft. Spätestens mit der Notifikation des PCLT vom 13. März 2006 [...] ist diese Bewertung des Kirchenaustritts nicht mehr möglich“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 16 (Stand: Dezember 2013).

75 Vgl. DBK, Allgemeines Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, 17.09.2012, II.1 (s. Anm. 74).

76 So bereits OLSCHESKI, Das Recht auf Sakramentenempfang (s. Anm. 7), 273: „Auszuklammern bei der Frage der Nichtzulassung zu den Sakramenten aufgrund eines Kirchenaustritts ist das Ehesakrament. Aufgrund der besonderen Begründungsstruktur des Rechtes auf Eheabschluss kann der Abschluss einer Ehe mit einem (Trauerverbot; can. 1071 § 1 nn. 3 u. 4) oder zwischen zwei aus der Kirche ausgetretenen Christen letztendlich nicht behindert werden“. Vgl. dazu vertiefend HECKEL, Das Allgemeine Dekret (s. Anm. 74), 420-436.

Ehesakraments verbieten (vgl. c. 1331 § 1 n. 2 und c. 1332 § 1 CIC/1983)⁷⁷. Die Erteilung der Erlaubnis zur Trauassistenz durch den Ortsordinarius bedeutet für diese Fälle eine partielle Aufhebung der Kirchenstrafe.⁷⁸ Das naturrechtliche Fundament des Rechts auf Ehe und die Untrennbarkeit von Ehevertrag und Ehesakrament bei Getauften führen dazu, dass der Empfang des Ehesakraments im Unterschied zu den anderen Sakramenten auch durch Beugestrafen nicht absolut verboten werden kann.

- f) Bei der Eheschließung eines Minderjährigen, der ohne Wissen oder gegen den begründeten Widerspruch der Eltern die Ehe schließen will (c. 1071 § 1 n. 6 CIC/1983). Nach Klaus LÜDICKE soll dadurch „den Risiken vorgebeugt werden, die nicht nur aus dem geringen Alter der Brautleute, sondern auch aus der mangelnden Unterstützung ihrer Ehe innerhalb der Familie für die Stabilität der künftigen Lebensgemeinschaft drohen.“⁷⁹ Das kanonische Ehemündigkeitsalter liegt gemäß c. 1083 § 1 CIC/1983 beim Mann bei sechzehn, bei der Frau bei vierzehn Jahren. Doch bleibt der Bischofskonferenz gemäß c. 1083 § 2 CIC/1983 unbenommen, ein höheres Alter zur Erlaubtheit festzulegen. Die Bischofskonferenz würde die Eheschließungsfreiheit auf diese Weise weiter eingrenzen, wobei das Unterschreiten des Alters als weiteres partikularrechtliches Trauverbot zu verstehen wäre⁸⁰. Unabhängig davon legt c. 1072 CIC/1983 den Seelsorgern nahe, Jugendliche von der Eheschließung abzuhalten, solange sie nicht jenes Alter erreicht haben, in welchem die Ehe nach Landessitte geschlossen zu werden pflegt.

77 Die Beugestrafe der Suspension (vgl. c. 1333 CIC/1983) kam bis zur ApK *Pascite gregem Dei* vom 23.05.2021 nur für Kleriker in Frage, welchen ohnehin ein Ehehindernis anhaftet – vgl. c. 1087 CIC/1983. Neuerdings kann die Suspension auch Laien treffen. Bezüglich eines Laien, der mit einer Suspension gemäß c. 1333 CIC/1983 belegt ist, gilt das Trauungsverbot des c. 1071 § 1 n. 5 CIC/1983 ebenfalls.

78 Vgl. LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 14 (Stand: Dezember 2013). Die Norm bezieht sich nicht nur auf festgestellte oder verhängte Beugestrafen, sondern auch auf Tatstrafen, die der zuständigen Eheschließungsassistenz (unter Ausschluss von Wissen aus dem inneren sakramentalen Bereich) bekannt ist – vgl. a.a.O., Rn. 14-15.

79 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 18 (Stand: Dezember 2013). Vgl. dazu auch SCHOUPE, L'Ammissione (s. Anm. 68), 253.

80 Die Schweizer Bischofskonferenz hat die Altersgrenze zur erlaubten Eheschließung bspw. an die des staatlichen Rechts angeglichen – vgl. Partikularnorm I 8 vom 03.07.1985: SKZ 1985, 473.

g) Bei der Eheschließung, die gemäß c. 1105 CIC/1983 durch einen Stellvertreter erfolgen soll (c. 1071 § 1 n. 7 CIC/1983). Der Sinn dieses Trauungsverbotes liegt, wie man mit LÜDICKE urteilen kann, „in einer gewissen Erschwerung und Prüfung der Notwendigkeit durch die Leitung der Teilkirche, ferner in einer zusätzlichen Kontrolle über die Zuverlässigkeit des Vertretungsvorganges.“⁸¹

(3) Neben den genannten Fällen kann es im Hinblick auf die Zulassung zur Eheschließung weitere Situationen geben, in denen die Konsultation oder die Einholung eines *Nihil obstat* des Ortsordinarius zur Sicherstellung einer gültigen und erlaubten Eheschließung (vgl. c. 1066 CIC/1983) sinnvoll ist bzw. gefordert wird⁸².

(4) Während der Sinn der Trauungsverbote darin besteht, Situationen mit Problempotenzial besonders zu prüfen und für eine allfällige Eheschließung zu klären, geht es bei einem Eheverbot (*vetitum*)⁸³ darum, einer bestimmten Person oder einem bestimmten Paar die Eheschließung wegen eines schwerwiegenden Grundes zu verbieten, insbesondere dann, wenn die allfällige Eheschließung Gefahr laufen würde, ungültig zu sein⁸⁴. Ein Eheverbot macht die Eheschließung

81 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1071, Rn. 21 (Stand: Dezember 2013).

82 Im Gebiet der DBK wird das *Nihil obstat* etwa bei folgenden Tatbeständen gefordert: „a) bei der Wiederverheiratung Geschiedener aus einer kirchlich für nichtig erklärten oder aufgelösten Ehe [...]; b) bei fehlenden vorgeschriebenen Urkunden (z. B. fehlende Sterbeurkunde bzw. nur bürgerliche Todeserklärung, Fehlen jeglichen Taufnachweises); c) bei bedingter Eheschließung [vgl. c. 1102 § 3 CIC/1983] oder bei Zweifeln am Ehemwillen oder Ledigenstand [...]; d) bei längerem Aufenthalt (mehr als 1 Jahr) eines Partners im Ausland seit dem heiratsfähigen Alter (Mann: 16 Jahre, Frau: 14 Jahre); e) bei der Eheschließung mit einem Katholiken einer unierten Ostkirche; f) bei vorgesehener Eheschließung im Ausland (Beglaubigung kirchlicher Dokumente, besonders der *Litterae dimissoriae*). g) [...] bei fehlender Zivileheschließung“ – DBK, Ehevorbereitungsprotokoll (s. Anm. 44), Anmerkungstafel Nr. 22.

83 Vgl. dazu SCOPONI, P., *I divieti matrimoniali in casi singoli*. Rom 2011. PULTE, M., *Das Eheverbot (vetitum) im kanonischen Recht von den Anfängen bis „Dignitas Connubii“*. (FS REINHARDT 65) 355-376. SCHOUPPE, Lo „*ius connubii*“ (s. Anm. 41), 228-230. GHERRO, S., *Il divieto al matrimonio stabilito dall'ordinario ex can. 1077*: StudG 56 (2002) 365-375. PERLASCA, A., *Il „vetitum“ di passare a nuove nozze. Un problema ancora aperto*: StudG 89,4 (2010) 1919-1944. FORMALÈ, F., *La rimozione del veto a contrarre nuove nozze con particolare riferimento al ruolo della coscienza morale dell'Ordinario del luogo*: EIC 62 (2022) 199-232. Im Recht der katholischen Ostkirchen vgl. die cc. 794, 1368 CCEO.

84 Vgl. SCHÖCH, N., *Verhängung und Aufhebung von Eheverboten durch die kirchlichen Gerichte*: DPM 4 (1997) 281-318, 283-285. Nach SCHÖCH ist der Zweck des Eheverbotes „der Schutz der Heiligkeit der christlichen Ehe, damit das Grundrecht auf Eheschließung recht ausgeübt und weder zum Schaden des anderen Partners noch des Ge-

unerlaubt, berührt aber nicht die Gültigkeit (vgl. cc. 10, 1077 § 2 CIC/1983). Gemäß c. 1077 § 1 CIC/1983 kann der Ortsordinarius den eigenen Untergebenen, wo immer sie sich aufhalten, sowie allen Personen, die sich augenblicklich in seinem Gebiet aufhalten, die Eheschließung im Einzelfall, jedoch nur zeitlich befristet, aus schwerwiegendem Grund verbieten, solange dieser fortbesteht. Abgesehen davon kann ein Eheverbot auch im Zusammenhang mit einem gerichtlichen Ehenichtigkeitsurteil verhängt werden (vgl. c. 1682 CIC/1983)⁸⁵. Da ein Eheverbot die Eheschließungsfreiheit einschränkt, darf es nicht willkürlich verhängt werden, es erfordert einen schwerwiegenden Grund. Seine Verhängung ist angebracht, wenn etwa bereits eine frühere Ehe ungültig geschlossen wurde wegen Beischlafsunfähigkeit gemäß c. 1084 CIC/1983, Eheunfähigkeit gemäß c. 1095 CIC/1983, aufgrund arglistiger Täuschung gemäß c. 1098 CIC/1983 oder vorgetäuschten Ehwillens gemäß c. 1101 § 2 CIC/1983⁸⁶. In diesen Fällen wäre ein heiratswilliger Partner und die Gesellschaft vor einer weiteren eventuell ungültigen Ehe durch ein Eheverbot zu schützen. Eheverbote werden bisweilen auch bei Situationen verhängt, in denen die Gültigkeit einer Eheschließung nicht automatisch anzuzweifeln ist, z.B. wenn eine Person zur Anwendung physischer Gewalt neigt (zum Schutz des heiratswilligen Partners) oder ein Skandal bzw. schweres Ärgernis aus der Eheschließung zu erwarten wäre⁸⁷. Ein Eheverbot kann auf Antrag aufgehoben werden und ist angesichts des natürlichen Rechts auf Ehe zwingend aufzuheben, wenn der Grund, dessentwegen es erlassen wurde, weggefallen ist⁸⁸. Zur Durchsetzung dieses Anspruchs auf Aufhebung des Eheverbots kann der Rechtsweg beschriftet werden⁸⁹.

meinwohls und der Gesellschaft als solcher missbraucht wird“ – a.a.O., 284 unter Zitierung einer Rota-Sentenz c. SERRANO (23.02.1990, Prot. N. 15.654, 2).

- 85 Vgl. dazu AMBROS, M., Die gerichtliche Verhängung von Eheverböten nach dem MP *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Einige materiell- und formalrechtliche Erwägungen: DPM 29 (2022) 9-35. SCHÖCH, Verhängung (s. Anm. 84), 281-318.
- 86 Vgl. dazu AMBROS, Die gerichtliche Verhängung (s. Anm. 85), 16-20. SCHÖCH, Verhängung (s. Anm. 84), 292-298.
- 87 Vgl. SCHÖCH, Verhängung (s. Anm. 84), 294.
- 88 Vgl. dazu AMBROS, Die gerichtliche Verhängung (s. Anm. 85), 28. SCHÖCH, Verhängung (s. Anm. 84), 301. PULTE, M., Art. Eheverbot – Katholisch: LKRR I, 793. Freilich kann es „auch vor Wegfall des Grundes aufgehoben werden, wenn der Grund nicht zwingend war, sondern dem Ermessen des Ordinarius unterlag. Auch könnten gegen das Verbot Gründe angeführt werden, die eine Eheschließung dringlich machen, wie die Legitimierung eines erwarteten Kindes. Dann wäre das Eheverbot eventuell aufgrund einer Güterabwägung aufzuheben“ – LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1077, Rn. 6 (Stand: Dezember 2013).
- 89 Vgl. dazu AMBROS, Die gerichtliche Verhängung (s. Anm. 85), 26-32. SCHÖCH, Verhängung (s. Anm. 84), 298-316.

(5) Hinsichtlich der Verbote gegen eine Eheschließung bleibt festzuhalten, dass diese im jeweiligen konkreten Fall nach Überprüfung durch die zuständige Autorität nur dann aufrechterhalten werden sollten, wenn die Voraussetzungen für eine nach göttlichem und kirchlichem Recht gültige Eheschließung (insbesondere wegen Konsensmangels) nicht vorliegen würden und deshalb von einer ungültigen Eheschließung auszugehen wäre. Während man bei Exkommunikation, Glaubensabfall und Kirchenaustritt üblicherweise vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen ist, ist das bezüglich des Ehesakraments nicht der Fall. Aufgrund von dessen Rückkoppelung an das natürliche Recht auf Ehe ist der Zugang zum Ehesakrament selbst in den genannten Situationen zu gewährleisten.

2.2.5. Vorbereitung auf die Eheschließung

(1) Gemäß c. 1066 CIC/1983 muss vor der Trauung feststehen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht. Zu dessen Sicherstellung sind im Vorfeld der Trauung ein Brautexamen durchzuführen und Nachforschungen (u.a. durch das Aufgebot, eine Ankündigung der Eheschließung) anzustellen (c. 1067 CIC/1983). Um in Todesgefahr die Ausübung des Rechts auf Ehe nicht verweigern zu müssen, genügt in dieser Situation für die Zulassung zur Eheschließung, sofern keine anderen Beweise zu haben sind und keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, die Versicherung der Partner, dass sie getauft und frei von Hindernissen sind (c. 1068 CIC/1983). Die Schritte zur Feststellung, dass einer gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht, kann man als *formale Vorbereitung* der Eheschließung bezeichnen⁹⁰.

(2) Im Regelfall haben die Brautleute vor der Eheschließung auch eine persönliche Ehevorbereitung gemäß c. 1063 n. 2 CIC/1983 zu durchlaufen, durch welche sie in die Heiligkeit und in die Pflichten ihres neuen Standes eingeführt werden⁹¹. Der Ortsordinarius hat diese *pastorale, inhaltliche Vorbereitung* ge-

⁹⁰ Vgl. OLSCHESWSKI, J., Art. Ehevorbereitung: LKRR: https://dx.doi.org/10.30965/9783506786371_0598 [12.11.2022].

⁹¹ Vgl. dazu CAPELLO, H. H., La preparación inmediata para el matrimonio: AADC 17 (2011) 203-220. DERS., La preparación al matrimonio y el examen matrimonial: AADC 17 (2011) 285-297. GONÇALVES LÓPEZ, E. J., La preparación al matrimonio. El can. 1063, 2 y la propuesta de catecumenado matrimonial del Papa Francisco: EstE 95 (2020) 801-841. INTERGUGLIELMI, A., La preparazione degli sposi al matrimonio. Una panoramica pastorale-giuridica: Prawo Kanoniczne 59 (2016) 105-118. POICALUJKO, T., La prevenzione della nullità del matrimonio nella preparazione e nell'ammissione alle nozze. Con una considerazione del contributo dei tribunali ecclesiastici. Rom 2011. ALTHAUS, R., Die Vorbereitung der Eheschließung: HdbKathKR³, 1268-1281. VILADRICH, P.-J., La dimensione giuridico-canonica della preparazione al matrimonio: Ortiz (Hrsg.), Ammissione (s. Anm. 41), 105-136. ORMAZÁBAL ALBISTUR, P., La admisión al

mäß c. 1064 CIC/1983 zu ordnen. Zu ihrer Vervollständigung sieht c. 1065 CIC/1983 außerdem eine *sakramentale Vorbereitung* auf den Eheabschluss vor, und zwar durch Empfang des Sakraments der Firmung, wenn dieses noch nicht empfangen wurde, und gemäß dringender Empfehlung im Hinblick auf einen fruchtbringenden Empfang des Ehesakraments durch Empfang des Bußsakraments und der heiligsten Eucharistie. Ziel der persönlichen Ehevorbereitung ist nicht nur, die Brautleute zu einer gültigen Eheschließung zu befähigen, sondern auch, das Gelingen der Ehe angesichts der verschiedenen Herausforderungen zu fördern. In seiner Ansprache an die Rota Romana vom 22.01.2012 erklärte Papst BENEDIKT XVI.: „Die Ehevorbereitung in ihren verschiedenen Phasen, die von Papst Johannes Paul II. im Apostolischen Schreiben *Familiaris consortio* beschrieben wurden,⁹² hat [...] Ziele, die über die rechtliche Dimension hinausgehen, denn ihr Rahmen ist das ganzheitliche menschliche und christliche Wohl der Eheleute und ihrer zukünftigen Kinder [...], das letztendlich auf die Heiligkeit ihres Lebens ausgerichtet ist (vgl. CIC, can. 1063,2°). Man darf jedoch nie vergessen, dass das unmittelbare Ziel dieser Vorbereitung darin besteht, die freie und wahre Eheschließung zu fördern, also die Schaffung eines Bundes der Gerechtigkeit und der Liebe zwischen den Ehegatten, der die Eigenschaften der Einheit und Unauflöslichkeit in sich trägt und hingeordnet ist auf das Wohl der Eheleute und auf die Zeugung und Erziehung der Kinder.“⁹³

(3) Bei der Ehevorbereitung in ihren verschiedenen Aspekten geht es darum, eine in erster Linie wahre und dann auch fruchtbringende Eheschließung zu ermöglichen. Insofern stellt sie einen wesentlichen Dienst am *ius connubii* dar. Aufgrund des Rechts auf Ehe dürfen der Eheschließung gewiss keine unnötigen Hindernisse in den Weg gelegt werden, doch wäre es aus pastoraler Sicht fragwürdig, deswegen jeweils ohne gebührende Ehevorbereitung voreilig zur Eheschließung zu schreiten⁹⁴. Das Recht auf Ehe besteht nämlich nicht darin, möglichst schnell zur Trauung zugelassen zu werden, sondern darin, eine wahre und im weiteren Sinn auch tragfähige Ehe schließen zu können⁹⁵. Eben das soll

matrimonio y la prevención de su nulidad. Problemas jurídico-pastorales: *IusCan* 44 (2004) 353-364.

92 Vgl. JOHANNES PAUL II., Ap. Schreiben *Familiaris consortio*, 22.11.1981, n. 66: *VApSt* 33, 106-109.

93 BENEDIKT XVI., Ansprache an die Rota Romana, 22.01.2011: AAS 103 (2011) 108-113, 110, deutsches Zitat: https://www.vatican.va/content/benedict-xvi/de/speeches/2011/january/documents/hf_ben-xvi_spe_20110122_rota-romana.html [26.11.2022].

94 Vgl. PASTWA, *Ius connubii* Today (s. Anm. 16), 254 f.

95 „Es geht [...] [beim Recht auf Ehe oder ‚ius connubii‘] nicht um einen subjektiven Anspruch, der durch eine rein formale Anerkennung von den Hirten erfüllt werden muss, unabhängig vom tatsächlichen Inhalt der Vereinigung. Das Recht auf Ehe setzt voraus, dass man sie wirklich schließen kann und will, also in der Wahrheit ihres Wesens, wie

durch die inhaltlich-pastorale Ehevorbereitung gewährleistet werden: dass das Recht auf Ehe in eine wirkliche, gültige Ehe mündet und, soweit das gefördert werden kann, auch in eine glückliche Ehe. In jedem Fall haben die Gläubigen vor dem Hintergrund und als Bestandteil ihres *ius connubii* – in Entsprechung zur Pflicht der Seelsorger (vgl. cc. 843 § 2, 1063 CIC/1983) – das Recht auf eine gebührende inhaltliche Ehevorbereitung sowie auf pastoralen Beistand nach der Eheschließung⁹⁶.

(4) Zur absoluten Pflicht kann man den Brautleuten die Teilnahme etwa an einem Ehevorbereitungskurs oder Ehecatechumenat allerdings nicht machen, auch wenn sie dringend anzuraten ist⁹⁷. Klaus LÜDICKE erklärt zu Recht: „Das Recht auf die Ehe, das [c.] 1058 als natürliches Recht bezeichnet, verbietet es, höhere Hürden für die Ehezulassung aufzustellen, als die, die sich als Kehrseite der kanonischen Nichtigkeitsgründe darstellen.“⁹⁸ Deshalb stellt auch der in c. 1065 CIC/1983 vorgesehene Empfang der Firmung, des Bußsakraments und der heiligsten Eucharistie, also die sakramentale Vorbereitung keine unumgängliche Voraussetzung für die Zulassung zur Eheschließung dar. Denn es muss klar bleiben, was bereits Papst JOHANNES PAUL II. in seiner Ansprache an die Römische Rota vom 30.01.2003 lehrte: „Die Kirche verweigert die Feier der Eheschließung demjenigen nicht, der, wenn auch vom übernatürlichen Standpunkt aus ungenügend vorbereitet, *bene dispositus* ist, vorausgesetzt, er hat die rechte Absicht, entsprechend der natürlichen Wirklichkeit der Ehe zu heiraten.“⁹⁹ Gänzlich unumgänglich ist daher letzten Endes nur die formale Vorbereitung des Eheabschlusses durch Feststellung dessen, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (c. 1066 CIC/1983).

die Kirche es lehrt. Niemand kann das Recht auf eine Trauung beanspruchen. Das ‚ius connubii‘ bezieht sich nämlich auf das Recht, eine wahre Eheschließung vorzunehmen. Das ‚ius connubii‘ würde demnach dort nicht verweigert werden, wo klar ist, dass die Voraussetzungen für seine Ausübung nicht gegeben sind – wenn also deutlich die verlangte Ehefähigkeit fehlt oder der Wille sich ein Ziel setzt, das im Gegensatz zur natürlichen Wirklichkeit der Ehe steht.“ – BENEDIKT XVI., Ansprache an die Rota Romana, 22.01.2011 (s. Anm. 93).

96 Vgl. POCALUIJKO, T., La preparazione alle nozze e il diritto di contrarre un „matrimonio valido“: PerRCan 100 (2011) 503-511.

97 Vgl. ALTHAUS, Die Vorbereitung (s. Anm. 91), 1270.

98 LÜDICKE, K., MKCIC, Überblick vor 1063, Rn. 3 (Stand: Dezember 2013).

99 JOHANNES PAUL II., Ansprache an die Rota Romana, 30.01.2003, n. 8: AAS 95 (2003) 397, deutsches Zitat: https://www.vatican.va/content/john-paul-ii/de/speeches/2003/january/documents/hf_jp-ii_spe_20030130_roman-rot.html [26.11.2022].

2.3. Pflicht zur Trauassistenz

Dem Recht der Gläubigen auf Ehe und Ehesakrament in Verbindung mit der Verpflichtung auf die kirchliche Eheschließung gemäß c. 1108 § 1 i.V.m. c. 1117 CIC/1983 entspricht eine Pflicht seitens der Kirche zur Trauassistenz. Die Assistenz bei Eheschließungen und die Erteilung des Brautsegens obliegt gemäß besonderem Amtsauftrag dem Pfarrer (vgl. c. 530 n. 4 CIC/1983). Dieser ist für sein Gebiet mit ordentlicher Trauvollmacht ausgestattet (vgl. c. 1109 CIC/1983) und hat die ordentliche Zuständigkeit für die Eheschließungen jener Gläubigen, die in seinem Gebiet Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, sich dort seit einem Monat ständig aufgehalten haben oder sich dort als Wohnsitzlose aufhalten (vgl. c. 1115 CIC/1983). Auch wenn der Text des c. 1115 CIC/1983 „direkt nur einen Regelort für die Feier der Trauung angibt, weist er dadurch dem Pfarrer dieses Ortes die Pflicht zu, die Bitte um Zulassung zur Eheschließung zu bearbeiten und der Eheschließung zu assistieren, hilfsweise einen anderen Priester oder einen Diakon zu delegieren [vgl. c. 1111 CIC/1983]“¹⁰⁰. Daher können Pfarrer Brautleute, für deren Ehevorbereitung und Trauassistenz sie gemäß c. 1115 CIC/1983 zuständig sind, nicht abweisen. Es herrscht zwischen ihnen auch „keine rechtliche Rangfolge, so dass der Pfarrer des Nebenwohnsitzes die Ehemilligen nicht z.B. an den Pfarrer des Hauptwohnsitzes verweisen kann. [...] Die Wahl unter den zuständigen Pfarrern obliegt dem Brautpaar.“¹⁰¹ Hat ein angesuchter zuständiger Amtsträger bei der *formalen* Vorbereitung des Eheabschlusses keine rechtlichen Hinderungsgründe festgestellt oder sind diese behoben worden, darf er die Trauassistenz nicht verweigern¹⁰².

100 LÜDICKE, K., MKCIC, c. 1115, Rn. 2 (Stand: Januar 2015).

101 Ebd., Rn. 4. Bei entsprechendem Wunsch und mit Erlaubnis des eigenen Ordinarius oder Pfarrers kann die Ehe auch außerhalb der Pfarrei des Wohnsitzes, des Nebenwohnsitzes oder des einmonatigen Aufenthalts geschlossen werden (vgl. c. 1115 CIC/1983). Das setzt die Bereitschaft des Pfarrers des gewünschten Ortes voraus, der Trauung in seinem Gebiet zu assistieren oder durch einen delegierten Priester oder Diakon assistieren zu lassen, wobei auf diese Bereitschaft kein Rechtsanspruch besteht.

102 Die Pflicht zur Assistenz bei Eheschließungen ergibt sich nicht nur aus dem natürlichen Grundrecht der Gläubigen auf Ehe, sondern bei christlichen Brautpaaren auch aus dem Recht der Gläubigen auf die Sakramente gemäß c. 213 CIC/1983. Diesem entspricht die Pflicht der geistlichen Amtsträger gemäß c. 843 § 1 CIC/1983, die Sakramente denen nicht zu verweigern, die gelegen darum bitten, in rechter Weise disponiert sind und rechtlich an ihrem Empfang nicht gehindert sind – vgl. dazu OLSCHIEWSKI, Das Recht auf Sakramentenempfang (s. Anm. 7), 255-274. Im Fall des Ehesakraments, das sich die getauften Brautleute nach traditioneller Auffassung selbst spenden, käme die Verweigerung der Trauassistenz wegen der gültigkeitsrelevanten Verpflichtung auf die kanonische Form einer Verweigerung des Sakraments gleich. Daher dürfen die zuständigen Amtsträger die Trauassistenz nicht verweigern, wenn die erforderliche Disposition gegeben ist und keine rechtliche Hinderung für den Empfang des Ehesakraments vorliegt.

3. FAZIT

Am Ende unserer Untersuchung über das Grundrecht auf Ehe und die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung können folgende Ergebnisse festgehalten werden:

(1) Jeder Mensch hat, wie die Kirche anerkennt, das natürliche Recht, eine Ehe zu schließen. Bei Getauften gestaltet sich dieses Recht aufgrund der Untrennbarkeit zwischen Ehevertrag und Ehesakrament zu einem natürlichen Recht auf das Ehesakrament.

(2) Hinsichtlich der Zulassung zur Eheschließung ist das Recht auf Ehe zugleich ein bedingtes Recht, welches gesetzlich normierten Grenzen unterworfen ist. Jedwede rechtliche Einschränkung des *ius connubii* ist rechtfertigungsbedürftig und gemäß c. 18 CIC/1983 eng auszulegen. Irritierend oder inhabilitierend sind gemäß c. 10 CIC/1983 nur solche Gesetze, die das ausdrücklich bestimmen.

(3) Die Kirche verpflichtet Katholiken für eine gültige Eheschließung zur Beachtung der kanonischen Form gemäß c. 1108 § 1 CIC/1983. Deshalb und aufgrund des natürlichen Rechts auf Ehe kann bzw. sollte die Zulassung zur Eheschließung letzten Endes nur dann verweigert werden, wenn die Eheschließung voraussichtlich ungültig wäre oder der Schutz höherer Güter das unbedingt erfordert.

(4) Zu den naturrechtlichen Erfordernissen für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung zählen die Ehefähigkeit (Beischlafsfähigkeit, Konsensfähigkeit, Mindestwissen über Ehe) und ein intakter Ehewille. Da die Ehefähigkeit ab dem Ehemündigkeitsalter rechtlich präsumiert wird, darf die Eheschließung bei einem Rechts- oder Tatsachenzweifel bezüglich der Ehefähigkeit nicht verweigert werden (vgl. die konkrete Anwendung dieses Grundsatzes in c. 1084 § 2 CIC/1983). Ein bestimmter Grad an Glauben und die ausdrückliche Intention zum Empfang eines Sakraments ist, solange die Sakramentalität nicht willentlich ausgeschlossen wird, für eine gültige Eheschließung nicht erforderlich und daher nicht einforderbar. Falls ein fehlender Glaube zur Fehlerhaftigkeit des Ehewillens führt, ist aufgrund des mangelhaften Ehewillens die Eheschließung zu verweigern.

(5) Die teils auf göttlichem, teils auf bloß kirchlichem Recht beruhenden Ehehindernisse der cc. 1083-1094 CIC/1983, welche für bestimmte Fälle das *ius*

Ebendiese Umstände richten sich nach den bereits in Abschnitt 2.2. erörterten eherechtlichen Spezialnormen. Das Erfordernis der *opportuna petitio* bzw. der Angemessenheit der Bitte ist im Kontext des Ehesakraments angesichts der natürlichen Hinordnung des Menschen auf die Ehe von vornherein erfüllt. Für den Fall, dass ein geistlicher Amtsträger angegangen wird, der für die Trauassistenz keine Zuständigkeit besitzt, besteht „die moralische Pflicht, auf den zuständigen Amtsträger hinzuweisen, damit der Gläubige sein Anliegen verwirklichen kann“ – ALTHAUS, R., MKCIC, c. 843, Rn. 4b) (Stand: Juli 2005).

connubii einschränken und einen gültigen Eheabschluss ausschließen, dienen dem Schutz der Ehe, der Ehepartner und der Gemeinschaft. Unter bestimmten Umständen kann von den Ehehindernissen rein kirchlichen Rechts im Einzelfall dispensiert werden. Durch die sog. Ehenichtigkeitsverfahren untersucht die Kirche indirekt, ob das indispensable Ehehindernis des bestehenden Ehebandes (c. 1085 CIC/1983) in angezweifelte Fällen wirklich vorliegt.

(6) Die Einschränkung der Erlaubtheit einer Eheschließung durch Verbote (cc. 1124, 1071, 1077, 1682 CIC/1983) zielt nicht auf die grundsätzliche Verhinderung von Eheschließungen, sondern auf die Vermeidung von ungültigen Eheschließungen sowie von Konfliktsituationen, die sich aus einer Eheschließung ergeben können. Das Erfordernis einer speziellen Erlaubnis für bestimmte Situationen bzw. der Aufhebung eines Eheverbots für bestimmte Personen ermöglicht die besondere Überprüfung problembeladener Fälle im Hinblick darauf, ob eine Ehe gültig geschlossen werden kann, ob Konflikte vermieden und bestimmte Güter geschützt werden können. Verbote gegen eine Eheschließung können bzw. sollten im jeweiligen konkreten Fall nach Überprüfung durch die zuständige Autorität und Bemühung um den Schutz von gefährdeten Gütern nur dann aufrechterhalten werden, wenn die Voraussetzungen für eine nach göttlichem und kirchlichem Recht gültige Eheschließung nicht vorliegen und deshalb von einer ungültigen Eheschließung auszugehen wäre. Während man bei Exkommunikation, Glaubensabfall und Kirchenaustritt üblicherweise vom Empfang der Sakramente ausgeschlossen ist, ist das bezüglich des Ehesakraments nicht der Fall. Aufgrund von dessen Rückkoppelung an das natürliche Recht auf Ehe ist der Zugang zum Ehesakrament selbst in den genannten Situationen zu gewährleisten.

(7) Die formale Vorbereitung der Trauung stellt sicher, dass der gültigen und erlaubten Eheschließung nichts im Wege steht (c. 1066 CIC/1983), und ist unerlässlich. Die persönliche, inhaltlich- pastorale Ehevorbereitung (c. 1063 n. 2 CIC/1983) sowie die sakramentale Vorbereitung auf die Eheschließung (c. 1065 CIC/1983) dienen einer fruchtbaren Wahrnehmung des *ius connubii*, indem durch ihre Hilfe eine wahre und im weiteren Sinn auch tragfähige und glückliche Ehe geschlossen werden soll. Sie ist ein Dienst am *ius connubii*. Die Teilnahme an Angeboten zur Ehevorbereitung ist dringend zu empfehlen, kann aber bei Verweigerung zu keiner unumgänglichen Voraussetzung für die Zulassung zur Eheschließung gemacht werden.

(8) Dem Recht der Gläubigen auf Ehe und Ehesakrament in Verbindung mit der Verpflichtung auf die kanonische Form entspricht die Pflicht der Kirche zur Trauassistenz. Diese Pflicht obliegt insbesondere dem jeweiligen nach c. 1115 CIC/1983 für die Eheschließung zuständigen Pfarrer. Der angegangene zuständige Amtsträger hat die Bitte um Zulassung zur Eheschließung zu bearbeiten und kann diese nicht verweigern, wenn er bei der *formalen* Vorbereitung der Eheschließung keine rechtlichen Hinderungsgründe festgestellt hat oder diese

behaben worden sind. In diesem Fall besteht die Pflicht, die Brautleute zur Eheschließung zuzulassen.

(9) Hinsichtlich der gesetzlich normierten Einschränkungen der Eheschließungsfreiheit in der Kirche gibt es verschiedene Stufen der Verbindlichkeit bzw. Flexibilität: (a) Von den naturrechtlichen Erfordernissen für eine gültige Eheschließung (verschiedengeschlechtliches Paar ohne Ehehindernisse göttlichen Rechts, Konsensfähigkeit, intakter Ehewille) kann nie dispensiert werden. (b) Von den (ebenfalls die Gültigkeit einer Eheschließung betreffenden) Ehehindernissen rein kirchlichen Rechts ist eine Dispens zwar grundsätzlich möglich, aber nicht als Rechtsanspruch einforderbar. Durch ihre Gewährung sollte das durch das Rechtshindernis geschützte Gut im konkreten Fall überwogen werden. (c) Verbote gegen eine Eheschließung, welche lediglich deren Erlaubtheit betreffen, entfallen durch Gewährung einer Erlaubnis. Diese kann bzw. sollte angesichts der Verpflichtung zur kirchlichen Eheschließung letzten Endes nur dann verweigert werden, wenn etwas der gültigen Eheschließung entgegensteht.

(10) Es wäre nur dann möglich, höhere Anforderungen an die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung zu stellen (z.B. Glaube, keine Beugestrafe, kein Kirchenaustritt etc.), wenn die Einhaltung der kanonischen Form nicht mehr zur Gültigkeit, sondern nur noch zur Erlaubtheit der Eheschließung gefordert würde und Katholiken somit auch außerhalb der Kirche gültig heiraten könnten. Ob das angesichts verschiedener dafür und dagegen sprechender Gründe gemacht werden sollte, ist eine andere Frage.

Um auf den eingangs geschilderten Fall und die ursprüngliche Frage zurückzukommen: Hätte man den aus der katholischen Kirche ausgetretenen Finanzminister der Bundesrepublik Deutschland zur Eheschließung in der katholischen Kirche zulassen müssen? Antwort: Man hätte ihn letztlich nicht ablehnen dürfen, wenn nach Überprüfung nichts gegen die Gültigkeit der Eheschließung gesprochen hätte.

* * *

ABSTRACT

Dt.: Wie die Kirche anerkennt, hat jeder Mensch das natürliche Recht, eine Ehe zu schließen. In diesem Beitrag wird untersucht, welche Grenzen diesem Grundrecht durch das kanonische Recht im Hinblick auf die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung gesetzt sind. Da Katholiken durch die Verpflichtung auf die kanonische Form gemäß c. 1108 in Verbindung mit c. 1117 CIC/1983 in der Regel nur durch eine kirchliche Trauung gültig heiraten, ist von dieser Frage die Gewährleistung des *ius connubii* direkt betroffen. Nach Darstellung der relevanten Hintergründe sowie unter ihrer Berücksichtigung werden die einzelnen recht-

lichen Bedingungen für die Zulassung zur kirchlichen Eheschließung und die Pflicht der Kirche zur Trauassistenz erörtert. Die Ergebnisse werden in einem Fazit zusammengefasst.

Ital.: Come riconosciuto dalla Chiesa, ogni uomo gode del diritto naturale di contrarre matrimonio. In questo articolo verranno approfonditi i limiti posti a questo diritto fondamentale dal diritto canonico in riferimento all'ammissione alle nozze in Chiesa. L'ammissione tocca direttamente la questione della garanzia dello *ius connubii* poiché i cattolici sono sottoposti all'obbligo della forma canonica, secondo il c. 1108 correlato al c. 1117 CIC/1983 per cui per un cattolico è, di norma, considerato valido solo il matrimonio in Chiesa. Dopo la presentazione di questi fondamenti giuridici, e tenendoli in considerazione, verranno considerate le singole condizioni giuridiche per l'ammissione al matrimonio in Chiesa e il dovere della Chiesa nell'assistenza matrimoniale. I risultati verranno presentanti nella conclusione.